



---

# Wohnversicherung

---

Allgemeine Bedingungen

---

*Fassung Januar 2018*

---

## INHALT

<b>INHALT</b> .....	<b>- 2 -</b>
<b>I EINLEITUNG</b> .....	<b>- 5 -</b>
<b>I.1 BEGRIFFSBESTIMMUNG</b> .....	<b>- 5 -</b>
<b>I.2 ZIEL UND STRUKTUR DER POLICE</b> .....	<b>- 5 -</b>
<b>I.3 VERSICHERTE GÜTER</b> .....	<b>- 6 -</b>
1 GEBÄUDE .....	- 6 -
2 INHALT .....	- 6 -
3 BESONDERE FÄLLE .....	- 7 -
<b>I.4 SCHADENSVERHÜTUNG</b> .....	<b>- 8 -</b>
<b>2 BASISGARANTIE</b> .....	<b>- 9 -</b>
<b>2.1 ABTEILUNG FEUER</b> .....	<b>- 9 -</b>
1 VERSICHERTER SCHADEN .....	- 9 -
2 ZUSÄTZLICHER VERSICHERUNGSSCHUTZ .....	- 9 -
3 NICHT VERSICHERTE FÄLLE .....	- 10 -
<b>2.2 ABTEILUNG STURM</b> .....	<b>- 12 -</b>
1 VERSICHERTER SCHADEN .....	- 12 -
2 ZUSÄTZLICHER VERSICHERUNGSSCHUTZ .....	- 12 -
3 NICHT VERSICHERTE FÄLLE .....	- 13 -
<b>2.3 ABTEILUNG NATURKATASTROPHEN</b> .....	<b>- 14 -</b>
1 VERSICHERTER SCHADEN .....	- 14 -
2 ZUSÄTZLICHER VERSICHERUNGSSCHUTZ .....	- 14 -
3 NICHT VERSICHERTE FÄLLE .....	- 15 -
4 SCHADENSVERHÜTUNG .....	- 15 -
5 ENTSCHÄDIGUNGSHÖCHSTGRENZE .....	- 15 -
<b>2.4 GESETZLICHE NATURKATASTROPHENVERSICHERUNGEN</b> .....	<b>- 16 -</b>
1 VERSICHERTER SCHADEN .....	- 16 -
2 DEFINITION EINER NATURKATASTROPHE .....	- 16 -
4 ZUSÄTZLICHE KOSTEN .....	- 17 -
5 NICHT VERSICHERTE FÄLLE .....	- 17 -
6 SELBSTBETEILIGUNG .....	- 18 -
7 ENTSCHÄDIGUNGSHÖCHSTGRENZE .....	- 18 -
<b>2.5 ABTEILUNG WASSERSCHADEN</b> .....	<b>- 20 -</b>
1 VERSICHERTER SCHADEN .....	- 20 -
2 ZUSÄTZLICHER VERSICHERUNGSSCHUTZ .....	- 20 -
3 NICHT VERSICHERTE FÄLLE .....	- 21 -
<b>2.6 ABTEILUNG GLASBRUCH</b> .....	<b>- 23 -</b>
1 VERSICHERTER SCHADEN .....	- 23 -
2 ZUSÄTZLICHER VERSICHERUNGSSCHUTZ .....	- 23 -
3 NICHT VERSICHERTE FÄLLE .....	- 23 -
<b>2.7 ABTEILUNG ZIVILRECHTLICHE HAFTPFLICHT GEBÄUDE</b> .....	<b>- 25 -</b>

1 ANWENDUNGSBEREICH.....	- 25 -
2 BESCHREIBUNG .....	- 25 -
3 AUSGESCHLOSSENE GESCHÄDIGTE.....	- 25 -
4 NICHT VERSICHERTE FÄLLE.....	- 25 -
<b>2.8 ABTEILUNG GEBÄUDERECHTSSCHUTZ .....</b>	<b>- 27 -</b>
1 WANN KÖNNEN SIE DIESE ABTEILUNG IN ANSPRUCH NEHMEN? .....	- 27 -
2 FÜR WELCHE STREITIGKEITEN? .....	- 27 -
3 WAS UMFASST DER RECHTSSCHUTZ? .....	- 28 -
4 ZUSÄTZLICHER VERSICHERUNGSSCHUTZ .....	- 28 -
5 NICHT VERSICHERTE FÄLLE.....	- 28 -
6 FREIE WAHL DES ANWALTS.....	- 29 -
7 SCHIEDSVERFAHREN .....	- 29 -
<b>3 FAKULTATIVE GARANTIE.....</b>	<b>- 30 -</b>
<b>3.1 ABTEILUNG DIEBSTAHL .....</b>	<b>- 30 -</b>
1 BESCHREIBUNG .....	- 30 -
2 ENTSCHÄDIGUNGSGRENZEN .....	- 30 -
3 ZUSÄTZLICHER VERSICHERUNGSSCHUTZ .....	- 31 -
4 NICHT VERSICHERTE FÄLLE.....	- 31 -
5 ALLGEMEINE SCHADENSVERHÜTUNGSMABNAHMEN.....	- 32 -
<b>3.2 ABTEILUNG WERTGEGENSTÄNDE .....</b>	<b>- 33 -</b>
1 ANWENDUNGSBEREICH.....	- 33 -
2 BESCHREIBUNG .....	- 33 -
3 NICHT VERSICHERTE FÄLLE.....	- 33 -
4 ZUSÄTZLICHER VERSICHERUNGSSCHUTZ .....	- 33 -
5 SCHADENSVERHÜTUNG .....	- 34 -
6 BESONDERE MODALITÄTEN.....	- 34 -
<b>3.3 ABTEILUNG BAURISIKEN.....</b>	<b>- 35 -</b>
1 ANWENDUNGSBEREICH.....	- 35 -
2 BESCHREIBUNG .....	- 35 -
3 ZUSÄTZLICHER VERSICHERUNGSSCHUTZ .....	- 36 -
4 NICHT VERSICHERTE FÄLLE.....	- 37 -
5 VERSICHERUNG FÜR RECHNUNG VON DRITTEN - REGRESSVERZICHT.....	- 37 -
<b>3.4 ABTEILUNG BETRIEBSAUSFALL.....</b>	<b>- 38 -</b>
1 BESCHREIBUNG .....	- 38 -
2 BERECHNUNG DER ENTSCHÄDIGUNG.....	- 38 -
3 ZUSÄTZLICHER VERSICHERUNGSSCHUTZ .....	- 38 -
4 NICHT VERSICHERTE FÄLLE.....	- 38 -
<b>3.5 ABTEILUNG BODENSANIERUNG .....</b>	<b>- 39 -</b>
1 ANWENDUNGSBEREICH.....	- 39 -
2 UNSERE LEISTUNGEN .....	- 39 -
3 VERSICHERUNGSSUMME .....	- 39 -
4 NICHT VERSICHERTE FÄLLE.....	- 39 -
5 VERPFLICHTUNGEN BEI EINEM SCHADENSFALL.....	- 40 -
<b>3.6 ABTEILUNG MIETERRECHTSSCHUTZ.....</b>	<b>- 41 -</b>

1 WANN KÖNNEN SIE DIESE ABTEILUNG IN ANSPRUCH NEHMEN? .....	- 41 -
2 FÜR WELCHE STREITIGKEITEN? .....	- 41 -
3 WAS UMFASST DER RECHTSSCHUTZ? .....	- 41 -
4 ZUSÄTZLICHER VERSICHERUNGSSCHUTZ .....	- 42 -
5 NICHT VERSICHERTE FÄLLE.....	- 42 -
6 FREIE WAHL DES ANWALTS.....	- 42 -
7 SCHIEDSVERFAHREN .....	- 42 -
<b>4 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN.....</b>	<b>- 43 -</b>
<b>4.1 BEISTAND IM SCHADENSFALL .....</b>	<b>- 43 -</b>
<b>4.2 BEI SCHWEREN SCHADENSFÄLLEN .....</b>	<b>- 43 -</b>
<b>4.3 WIE HOCH VERSICHERN? .....</b>	<b>- 44 -</b>
1 SIE WENDEN UNSER BEWERTUNGSSYSTEM AN .....	- 44 -
2 SIE WÄHLEN SELBST DIE VERSICHERUNGSSUMMEN .....	- 44 -
3 SIE WÄHLEN DIE VERSICHERUNGSSUMMEN IN ÜBEREINSTIMMUNG MIT UNS .....	- 44 -
4 SIE VERSICHERN DIE GEBÄUDE AUF BASIS VON 20-MAL DEM JÄHRLICHEN MIETWERT .....	- 44 -
5 SIE HABEN DIE VERSICHERUNGSSUMMEN VON FIDEA ODER EINEM EXPERTEN FESTLEGEN LASSEN .....	- 44 -
<b>4.4 INDEXIERUNG .....</b>	<b>- 45 -</b>
1 VERSICHERUNGSSUMMEN.....	- 45 -
2 PRÄMIEN.....	- 45 -
<b>4.5 IM SCHADENSFALL.....</b>	<b>- 45 -</b>
1 WAS MÜSSEN SIE IM SCHADENSFALL TUN? .....	- 45 -
2 WIE WIRD DIE HÖHE IHRES SCHADENS ERMITTELT?.....	- 46 -
3 ENTSCHÄDIGUNGSMODALITÄTEN .....	- 48 -
4 INDEXIERUNG DER ENTSCHÄDIGUNG .....	- 49 -
5 VERSICHERUNG VON GÜTERN FÜR RECHNUNG VON DRITTEN.....	- 49 -
6 DIE ZAHLUNG.....	- 49 -
7 REGRESS .....	- 50 -
<b>4.6 DIE AUSKÜNFTEN, DIE SIE UNS ÜBER DAS RISIKO ERTEILEN MÜSSEN .....</b>	<b>- 52 -</b>
1 MITTEILUNGEN.....	- 52 -
2 FOLGEN BEI FALSCHER AUSKUNFT ODER ÄNDERUNG DES RISIKOS .....	- 52 -
3 ANFANG, LAUFZEIT UND ENDE DER VERSICHERUNG.....	- 52 -
<b>4.7 PRÄMIE UND PRÄMIENZAHLUNG .....</b>	<b>- 54 -</b>
1 ZAHLUNG .....	- 54 -
2 TARIFERHÖHUNG .....	- 54 -
<b>4.8 TERRORISMUS.....</b>	<b>- 54 -</b>
<b>4.9 VERSCHIEDENE BESTIMMUNGEN .....</b>	<b>- 55 -</b>
<b>4.10 ERKLÄRENDES GLOSSAR .....</b>	<b>- 56 -</b>

## I EINLEITUNG

### I.1 Begriffsbestimmung

In dieser Police versteht man unter:

- **Sie (selbst):**
  - der Versicherungsnehmer, der mit ihm in häuslicher Gemeinschaft wohnende Partner und jede andere beim Versicherungsnehmer wohnende Person; wenn eine dieser Personen in ein Alten- oder Pflegeheim aufgenommen wird, dann bleibt sie weiter versichert;
  - ihr Personal bei der Ausübung Ihrer Tätigkeiten;
  - die Mandatäre und die Teilhaber des Versicherungsnehmers bei der Ausübung ihrer Tätigkeiten;
  - jede andere Person, die in den besonderen Bedingungen als Versicherter angegeben ist.

- **Wir:**

Fidea AG, mit Gesellschaftssitz in Belgien, Delacensierstraat 1, 2018 Antwerpen, MwSt. BE0406.006.069, RJP Antwerpen.

### I.2 Ziel und Struktur der Police

Diese Police versichert die *Beschädigung* der versicherten Güter sowie Ihre Haftpflicht, die hiermit im Zusammenhang steht. Diese Police versichert auch bestimmte mit einem *Schadensfall* verbundene Kosten und Verluste.

Die Police besteht aus:

#### Den allgemeinen Bedingungen

In diesen Bedingungen definieren wir zuerst den Versicherungsschutz:

- für welche Güter gilt die Versicherung;
- welchen Schaden, welche Haftpflicht und welche Kosten und Verluste versichern wir in den Abteilungen, die Sie gewählt haben.

Im Anschluss an diese Abteilungen erteilen wir Ihnen die erforderlichen Informationen über:

- die Festsetzung und Indexierung der Versicherungssummen;
- die Schadensabwicklung und besonders was Sie im *Schadensfall* tun müssen und wie wir die Entschädigung berechnen und zahlen;
- die Auskünfte, die Sie uns erteilen müssen;
- die Laufzeit der Police und die Prämienzahlung.

Im Anhang befindet sich ein Glossar, in dem einige Begriffe, die in diesem Policentext kursiv gedruckt sind, erklärt werden.

#### Die besonderen Bedingungen

Diese Bedingungen passen je nach Ihrer persönlichen Lage die allgemeinen Bedingungen an.

## I.3 Versicherte Güter

Je nach Ihrer Wahl versichern wir die Gebäude und/oder den Inhalt.

### I Gebäude

#### a Was verstehen wir unter Gebäuden?

Unter „Gebäuden“ verstehen wir:

- alle Gebäulichkeiten sowie die *angelegten Auffahrten, Innenhöfe, Terrassen, Schwimmbäder* und Tennisplätze;
- die beweglichen Güter, die dauerhaft an das Gut gebunden sind und nach Artikel 525 des Zivilgesetzbuches durch ihre Zweckbestimmung zu Immobilien werden. Dazu gehören auch die festen Hausautomations- und Heizungsanlagen, die Solarmodule und ihre Anschlüsse sowie die Zähler von und Anschlüsse an Wasser, Gas, Strom oder sonstige öffentliche Versorgungsanlagen;
- die Abzäunungen und Einfriedungen;
- die vorhandenen Baumaterialien, die dazu bestimmt sind, für den Bau gebraucht zu werden.

#### b Lage

Die Versicherung gilt für alle Gebäude an dem/den in den besonderen Bedingungen erwähnten Risikostandort(en) und die Einzelgarage, die Sie zu privaten Zwecken nutzen und die sich an einem anderen Ort befindet.

#### c Entschädigungsgrenze

Für die Gebäude gilt keine Entschädigungsgrenze, wenn Sie unser Bewertungssystem korrekt angewandt haben. Der Betrag, der dann gegebenenfalls in den besonderen Bedingungen angegeben ist, ist rein informativ, da wir auch den Schaden ersetzen, der diesen Betrag übersteigt (siehe „4.5 Im Schadensfall - 3 Entschädigungsmodalitäten - a Entschädigungsgrenzen“).

## 2 Inhalt

### a Was verstehen wir unter Inhalt?

Unter „Inhalt“ verstehen wir:

- die beweglichen Güter, deren Eigentümer Sie sind oder die Ihnen anvertraut wurden;
- die feste Ausstattung und die Verbesserungen, deren Kosten Sie als Mieter oder Benutzer getragen haben;
- die persönlichen Güter Ihrer Gäste während ihres Aufenthalts mit Ausnahme von Werten.

Verdeutlichung einiger besonderer Fälle:

- Mit Inhalt sind niemals *Kraftfahrzeuge und Anhänger, Wohnwagen, motorisierte Fahrzeuge und Luftfahrzeuge* gemeint. Ihre *Kraftfahrzeuge und Ihre Anhänger* sind nur versichert, wenn dies ausdrücklich in den besonderen Bedingungen angegeben ist. Diese Versicherung gilt nur an der genannten Adresse der Gebäude und in Ihrer Einzelgarage, die Sie zu privaten Zwecken nutzen und die sich nicht am genannten Ort befindet.
- Unter Inhalt verstehen wir niemals andere Tiere als Haustiere;
- die beweglichen Güter, die namentlich in einer anderen Versicherung versichert sind, gehören nicht zum Inhalt, solange und sofern diese andere Versicherung Versicherungsschutz gewährt.

#### b Lage

Die Versicherung gilt an dem/den in den besonderen Bedingungen erwähnten Risikostandort(en). Außerdem gilt die Versicherung für:

- den Inhalt der Einzelgarage, die Sie zu privaten Zwecken nutzen und die sich an einem anderen Ort befindet;
- den Inhalt, den Sie an Ihre neue Adresse in Belgien umziehen, sowohl während des Umzugs als auch an der neuen Adresse, und dies bis zu 90 Tagen nach Beendigung des Umzugs;
- die Güter, die Sie mit sich tragen oder vorübergehend woanders unterbringen, wenn sie für den Privatgebrauch bestimmt sind, wie Ihr Inhalt in Ihrer Ferienunterkunft. Mit „vorübergehend woanders untergebracht“ meinen wir nicht länger als 90 Tage pro Kalenderjahr. Güter, die sich in einer anderen Ihnen gehörenden Unterkunft

- befinden, betrachten wir nicht als „vorübergehend woanders untergebracht“;
- den Inhalt, der sich in der gemieteten *Studentenwohnung* oder im Zimmer des Alten- oder Pflegeheims befindet;
- die Haustiere, die überall versichert sind.

### c Entschädigungsgrenzen

Es gilt der Grundsatz, dass die Güter, die zum Inhalt gehören, für ihren vollständigen Wert versichert sind. Für jeden Gegenstand einzeln begrenzen wir die Entschädigung jedoch auf € 16 145,83.

Außerdem wenden wir auch pro *Schadensfall* eine Entschädigungsgrenze an für:

- Werte;  
**Entschädigungsgrenze: € 3 229,17 für alle Werte zusammen**
- persönlichen Güter von Gästen;  
**Entschädigungsgrenze: € 6 458,33 für alle persönlichen Güter von Gästen zusammen**
- anvertrauten Güter;  
**Entschädigungsgrenze: € 6 458,33 für alle anvertrauten Güter zusammen**
- Kraftfahrzeuge und Anhänger;  
**Entschädigungsgrenze: € 50 000,00 für alle Kraftfahrzeuge und Anhänger zusammen**
- Betriebsgüter;  
**Entschädigungsgrenze: € 3 229,17 für alle Betriebsgüter zusammen**  
Für die Betriebsgüter, die Sie zur Ausübung eines freien Berufs benutzen, gilt nur die Entschädigungsgrenze je Gegenstand.

Die Entschädigungsgrenzen, die für eine bestimmte Abteilung gelten, finden Sie in der Abteilung.

## 3 Besondere Fälle

### a Zeitweiliger Aufenthalt

Innerhalb der Grenzen der unterschriebenen Garantien und wenn der/die in den besonderen Bedingungen erwähnte(n) Risikostandort(e) Ihr offizieller Wohnsitz ist/sind, versichern wir ebenfalls Ihre *Mieter- oder Nutzerhaftpflicht* für *Sachschäden* an oder durch Gebäude von:

- der Ferienunterkunft (inkl. Zelten und Wohnwagen (mit festem Standplatz)) und dem dazugehörigen *Mobiliar*, sofern Sie sich hier mindestens eine Nacht aufhalten und diese Unterkunft

nicht länger als 90 Tage pro Kalenderjahr mieten oder nutzen;

- der von Ihnen gemieteten *Studentenwohnung* und dem dazugehörigen *Mobiliar*;
- den Räumlichkeiten oder Zelten und dem dazugehörigen *Mobiliar*, die Sie für ein Familientreffen oder -fest mieten oder nutzen.

Wir gewähren diesen Versicherungsschutz in Höhe von € 2 172 342,42 je *Schadensfall*.

### b Interessengemeinschaft

Wenn neben natürlichen Personen auch eine Rechtsperson ihre Adresse in den versicherten Gebäuden hat und einer von ihnen die Versicherung abschließt, dann gilt die Versicherung automatisch für jeden von ihnen. Bedingung dafür ist jedoch, dass zwischen den natürlichen Personen und der Rechtsperson eine Interessengemeinschaft von mindestens 75% besteht.

Dieselbe Regelung gilt für den bloßen Eigentümer und den Nutznießer, wenn das Gebäude in dieser Police von einem von beiden versichert wird. Die Versicherung gilt dann für beide.

### c Versicherte Gebäude, die von Bluts- oder Anverwandten benutzt werden

Ihre Bluts- oder Anverwandten in direkter Linie, die die Gebäude benutzen oder mieten, können auch für ihre *Mieter- und Nutzerhaftpflicht* den Versicherungsschutz in Anspruch nehmen, der in den besonderen Bedingungen im Zusammenhang mit Gebäuden abgeschlossen worden ist. Die Gesellschaft verzichtet außerdem auf Regress gegenüber diesen Personen.

### d Heimcomputer

Feste, nicht tragbare Heimcomputer sind in allen Risiken gemäß den Bedingungen von 3.2 Abteilung Wertgegenstände versichert.

**Entschädigungsgrenze: € 3 229,17 pro Schadensfall**

Die Entschädigungsgrenze gilt für alle Heimcomputer zusammen.

In Abweichung von 3.2 Abteilung Wertgegenstände gilt die Versicherung nur in den Privaträumen des Wohngebäudes am Risikostandort, der in den besonderen Bedingungen bezeichnet wird, und in der *Studentenwohnung*.

## I.4 Schadensverhütung

Schadensverhütung lohnt sich. Nicht nur für uns, sondern vor allem für Sie selbst, denn ein *Schadensfall* verursacht viele Unannehmlichkeiten und Geld kann nicht alles ersetzen.

Wir gehen daher davon aus, dass die grundlegenden Vorsorge- und Sicherheitsmaßnahmen getroffen werden, sodass der normalerweise vorhersehbare Schaden vermieden werden kann. Derartige Maßnahmen umfassen unter anderem:

- die Instandhaltung der Gebäude;
- die ausreichende Heizung des Gebäudes bei Frost;
- die möglichst schnelle Benachrichtigung der Hilfsdienste, falls erforderlich.

Außerdem halten Sie die speziellen Schadensverhütungsmaßnahmen ein, die in den verschiedenen Abteilungen und den besonderen Bedingungen aufgeführt werden.

Wenn diese Vorsorgemaßnahmen nicht beachtet werden, haben wir das Recht, den Schadensersatz für *Schadensfälle*, die darauf zurückzuführen sind, zu verweigern.



## 2 BASISGARANTIE

### 2.1 Abteilung Feuer

#### I Versicherter Schaden

a In dieser Abteilung entschädigen wir die *Beschädigung* der versicherten Güter, die für Sie unerwartet eintritt und durch eine der folgenden Gefahren verursacht wird:

- Brand mit Flammenentwicklung, sogar wenn dies die Folge von Gärung oder Selbstentzündung ist;
- Explosion und Implosion;
- Blitzschlag und *Aufprall* von Gegenständen, die durch den Blitz getroffen wurden;
- anormaler Ausstoß von Rauch und Ruß im Inneren der Wohnung;
- Überhitzung des Kessels der Zentralheizung;
- Stromschlag bei Haustieren;
- Stromeinwirkung auf elektrische Geräte und Anlagen;
- Auftauen des Inhalts der Tiefkühltruhe durch unvorhergesehenen Stromausfall;
- *Aufprall* von Luftfahrzeugen und ferngesteuerten Geräten und von Teilen oder Gegenständen davon;
- *Aufprall* auf die Gebäude von fallenden Bäumen, Hochspannungsmasten und Masten, Kränen und anderen Hebevorrichtungen oder Teilen davon;
- *Aufprall* auf die Gebäude von Teilen eines Nachbargebäudes, das einem Dritten gehört;
- *Aufprall* auf die Gebäude von Tieren, deren Eigentümer oder Halter Sie nicht sind;
- Aufprall von Fahrzeugen, Zusammenstoß mit fahrbaren Geräten und *Aufprall* mit der Ladung oder der weggeschleuderten Teile davon; hat jemand von Ihnen den Aufprall oder Zusammenstoß verursacht, dann versichern wir nur die *Beschädigung* der Gebäude, deren Eigentümer oder Nutznießer Sie sind;
- Handlungen von Personen, die an *Arbeitskonflikten* oder an einem *Anschlag* teilnehmen;
- von Drittpersonen oder Ihrem Personal verursachter *Vandalismus*, sei es infolge von Diebstahl oder Diebstahlversuch oder nicht.

b Wir entschädigen außerdem die mit einem versicherten *Schadensfall* verbundene *Beschädigung* der versicherten Güter verursacht durch:

- das Retten von Personen und Gütern;
- das Löschen und andere bedachtsam angewandte Mittel, deren Zweck es ist, eine Ausbreitung des Schadens zu vermeiden oder zu begrenzen, sofern wir dafür laut Gesetz in Leistung treten müssen;
- Sicherheits- oder Schutzmaßnahmen, die die Behörde oder eine gesetzliche Instanz getroffen hat;
- Einsturz als unmittelbare und ausschließliche Folge eines *Schadensfalls*;
- das Freisetzen von Rauch, Gasen oder ätzenden Dämpfen;
- das Eindringen atmosphärischer Niederschläge;
- Frost, Wärme oder andere Formen von Temperaturwechsel.

c Schließlich nehmen wir auch die *Beschädigung* der versicherten Güter zu Lasten wenn sie die Folge eines *Schadensfalls* ist, der in der Umgebung der versicherten Güter eintritt, vorausgesetzt, dass dieser in dieser Abteilung gedeckt ist.

d Sind Sie als Mieter oder Benutzer versichert, dann versichern wir Ihre laut Zivilgesetzbuch gesetzlich geregelte Haftpflicht für den oben genannten Schaden.

#### 2 Zusätzlicher Versicherungsschutz

a Wir versichern die folgenden zivilrechtlichen Haftpflichten und dies jeweils bis zu einem Betrag von € 2 172 342,42 je *Schadensfall*:

- Regress von Dritten: dies ist Ihre außervertragliche Haftpflicht für den *Sachschaden*, der Drittpersonen (einschließlich Gästen) zugefügt wird, wenn ein versicherter *Schadensfall* sich auf deren Güter ausdehnt;
- Regress des Mieters: dies ist Ihre gesetzliche Haftpflicht für den *Sachschaden*, der dem Mieter oder Benutzer durch den versicherten *Schadensfall* zugefügt wird.

**b** Außerdem entschädigen wir auch die nachstehend aufgeführten Kosten und Verluste, die die Folge des versicherten *Schadensfalls* sind:

- die Kosten für den Abbruch und das Aufräumen der versicherten Güter, einschließlich der Müllablagungsgebühr und der Kosten für die Bodensanierung;
- die Kosten für das Wegräumen von umgestürzten Bäumen oder anderen Gegenständen, die die versicherten Güter beschädigt haben;
- die Lösch- und *Rettungskosten* und im Allgemeinen die Kosten, um den *Schadensfall* zu vermeiden oder zu begrenzen, sofern wir diese laut Gesetz übernehmen müssen;
- die Kosten, um die versicherten Güter, die gerettet wurden, zu befördern, zu erhalten oder während der Zeit, die für den Wiederaufbau oder den Ersatz nötig ist, zu lagern;
- die Kosten für die vorläufige Sicherung und Bewachung der versicherten Güter bis zur Reparatur und die Kosten für die vorläufige Absperrung oder Absicherung. Wir regeln die Sicherung und Bewachung bis zu 72 Stunden;
- die Kosten für die Wiederherstellung des Gartens mit ähnlichen jungen Anpflanzungen, falls der Garten durch die versicherten Güter oder Rettungsarbeiten beschädigt wurde;
- der Nutzungsausfall, den Sie als Eigentümer des versicherten Gebäudes erleiden, weil es unbrauchbar ist, und dies während der Zeit, die für den Wiederaufbau nötig ist; wir berechnen diesen Nutzungsausfall entweder nach dem real erlittenen Mietverlust zuzüglich der Kosten oder nach dem Mietwert, wenn das beschädigte Gebäude nicht vermietet wurde;
- die Medizinischen Kosten und Bestattungskosten infolge der Rettung von Personen und Gütern, sofern diese Kosten nicht von einer Krankenkasse oder einer anderen Einrichtung übernommen werden. Wir ersetzen diese Kosten bis zu € 16 145,83 je Geschädigten;
- die Kosten für eine Ersatzunterkunft während der Zeit, die für den Wiederaufbau oder die Reparatur nötig ist, wenn das versicherte Gebäude unbewohnbar geworden ist; die Entschädigung für diese Kosten dürfen Sie für dieselbe Zeitspanne nicht mit der Entschädigung für den Nutzungsausfall kumulieren; zudem bleiben die in

dieser Police versicherten Abteilungen auch in Kraft für die ‚Ersatzwohnung‘ und deren Inhalt während der Zeitspanne, in der Sie sich dort aufhalten;

- die Kosten eines von Ihnen frei gewählten Sachverständigen, der Ihnen bei der Ermittlung Ihres Schadens beisteht; wir erstatten diese Kosten in Höhe von höchstens 5% der Entschädigung, die € 20 182,29 nicht überschreitet, 2% des Teils der Entschädigung zwischen € 20 182,29 und € 201 822,92; 1,5% des Teils der Entschädigung zwischen € 201 822,92 und € 403 645,83 und 0,75% des Teils der Entschädigung über € 403 645,83. Das beinhaltet jedoch keine Einschränkung der Bestimmungen in der Rubrik „4.5 Im Schadensfall - 2 Wie wird die Höhe Ihres Schadens ermittelt? -a Schadensaufnahme“.

**c** Wir entschädigen auch die Beschädigungen durch Hilfsdienste, um sich im Rahmen einer dringenden Intervention zur Rettung von Personen Zugang zu verschaffen.

**d** Wenn es Anzeichen dafür gibt, dass sich ein Gasleck in einem versicherten Gebäude befindet, dann sorgen wir dafür, dass eine Firma, die in der Ortung von Lecks spezialisiert ist, das Leck auf unsere Kosten lokalisiert, auch wenn noch kein versicherter Schaden entstanden ist.

Wenn ein Leck festgestellt wird, dann bezahlen wir die Kosten für die Reparatur des Lecks selbst, sogar wenn sich herausstellt, dass die Leitung durch Korrosion oder einen Beschaffenheitsfehler angegriffen war. Wir entschädigen auch die Kosten für die Arbeiten, die erforderlich sind, um die Reparatur auszuführen.

Sie müssen allerdings sofort den Gasversorger verständigen, um die ersten dringenden Maßnahmen zu treffen.

### 3 Nicht versicherte Fälle

In folgenden Fällen wird keine Entschädigung ausbezahlt und besteht also kein Versicherungsschutz:

- Schaden an Gegenständen, die in einen Feuerherd gefallen sind oder geworfen wurden;
- Schaden an *Betriebsgütern* infolge Temperaturänderungen;

- Schaden an einem *baufälligen* Gebäude sowie der Schaden am Inhalt der sich in einem *baufälligen* Gebäude befindet;
- Schaden an Fahrzeugen durch den direkten Aufprall mit einem anderen Fahrzeug; der Brand- und Explosionsschaden bleibt jedoch versichert;
- Schaden durch *Vandalismus* an *Kraftfahrzeugen* und *ihren Anhängern* die sich nicht in einem geschlossenen Gebäude befinden;
- Schaden durch *Vandalismus* am Gebäude, wenn es länger als 90 aufeinanderfolgende Tage zum Zeitpunkt des *Schadensfalls* leer steht;
- Schaden durch *Vandalismus* am nicht bewohnten Gebäude, das sich im (Wieder-)Aufbau oder Umbau befindet, es sei denn, dass dieser Zustand keinen Einfluss auf die Entstehung des *Schadensfalls* oder den Schadensumfang hat;
- Schaden durch *Vandalismus*, verursacht durch oder mit Beihilfe eines Versicherten, Mieters, Nutzers oder Bewohners des Gebäudes oder der bei ihnen wohnenden Personen;
- Schaden im Zusammenhang mit *Naturkatastrophen*, für den auf die Deckungen der Leistung in 2.3 Abteilung Naturkatastrophen und 2.4 Gesetzliche Naturkatastrophenversicherung verwiesen wird;
- Schaden, der im Zusammenhang mit Krieg oder Bürgerkrieg oder ähnlichen Ereignissen, Radioaktivität, Kernreaktionen und ionisierenden Strahlen steht;
- Schaden, der durch Waffen oder Geräte verursacht wird, die dazu bestimmt sind, durch Strukturveränderung des Atomkerns zu explodieren.

## 2.2 Abteilung Sturm

### I Versicherter Schaden

a In dieser Abteilung entschädigen wir die *Beschädigung* der versicherten Güter, die durch eine der folgenden Gefahren verursacht wird:

- Sturm, das heißt ein Wind, der nach den Messungen des KMI eine Höchstgeschwindigkeit von mindestens 80 km pro Stunde erreicht, oder dessen Stärke von der *Beschädigung* vergleichbarer Güter innerhalb eines Umkreises von 10 km abzuleiten ist;
- Hagel;
- *Schnee- und Eisdruck*;
- Aufprall von Gegenständen, die durch den Sturm, *Schnee- oder Eisdruck* umgeworfen oder weggeschleudert werden.

**Entschädigungsgrenze:** Schaden am Inhalt im Freien, der durch die oben genannten Gefahren verursacht wird, ist bis zu € 5 000,00 je *Schadensfall* gedeckt.

b Bei einem versicherten *Schadensfall* und auch, wenn sich der *Schadensfall* außerhalb der versicherten Gegenstände ereignet, umfasst die Versicherungsdeckung auch den Schaden, der an diesen Gegenständen verursacht wurde durch:

- das Retten von Personen und Gütern;
- das Löschen und andere bedachtsam angewandte Mittel, deren Zweck es ist, eine Ausbreitung des Schadens zu vermeiden oder zu begrenzen, sofern wir dafür laut Gesetz in Leistung treten müssen;
- Sicherheits- oder Schutzmaßnahmen, die die Behörde oder eine gesetzliche Instanz getroffen hat;
- Einsturz als unmittelbare und ausschließliche Folge eines *Schadensfalls*;
- das Freisetzen von Gasen oder ätzenden Dämpfen;
- das Eindringen atmosphärischer Niederschläge oder von Frost infolge eines vorangegangenen gedeckten Schadens am versicherten Gebäude;
- Gärung oder Selbstentzündung gefolgt von Brand oder Explosion.

c Sind Sie als Mieter oder Benutzer versichert, dann versichern wir Ihre laut Zivilgesetzbuch gesetzlich geregelte Haftpflicht für den oben genannten Schaden.

### 2 Zusätzlicher Versicherungsschutz

a Wir versichern die folgenden zivilrechtlichen Haftpflichten und dies jeweils bis zu einem Betrag von € 2 172 342,42 je *Schadensfall*:

- Regress von Dritten: dies ist Ihre außervertragliche Haftpflicht für den *Sachschaden*, der Drittpersonen (einschließlich Gästen) zugefügt wird, wenn ein versicherter *Schadensfall* sich auf deren Güter ausdehnt;
- Regress des Mieters: dies ist Ihre gesetzliche Haftpflicht für den *Sachschaden*, der dem Mieter oder Benutzer durch den versicherten *Schadensfall* zugefügt wird.

b Außerdem entschädigen wir auch die nachstehend aufgeführten Kosten und Verluste, die die Folge des versicherten *Schadensfalls* sind:

- die Kosten für den Abbruch und das Aufräumen der versicherten Güter, einschließlich der Müllablagerungsgebühr und der Kosten für die Bodensanierung;
- die Kosten für das Wegräumen von umgestürzten Bäumen oder anderen Gegenständen, die die versicherten Güter beschädigt haben;
- die Lösch- und *Rettungskosten* und im Allgemeinen die Kosten, um den *Schadensfall* zu vermeiden oder zu begrenzen, sofern wir diese laut Gesetz übernehmen müssen;
- die Kosten, um die versicherten Güter, die gerettet wurden, zu befördern, zu erhalten oder während der Zeit, die für den Wiederaufbau oder den Ersatz nötig ist, zu lagern;
- die Kosten für die vorläufige Sicherung und Bewachung der versicherten Güter bis zur Reparatur und die Kosten für die vorläufige Absperrung oder Absicherung; Wir regeln die Sicherung und Bewachung bis zu 72 Stunden;
- die Kosten für die Wiederherstellung des Gartens mit ähnlichen jungen Anpflanzungen, falls der Garten durch die versicherten Güter oder Rettungsarbeiten beschädigt wurde;

- der Nutzungsausfall, den Sie als Eigentümer des versicherten Gebäudes erleiden, weil es unbrauchbar ist, und dies während der Zeit, die für den Wiederaufbau nötig ist; wir berechnen diesen Nutzungsausfall entweder nach dem real erlittenen Mietverlust zuzüglich der Kosten oder nach dem Mietwert, wenn das beschädigte Gebäude nicht vermietet wurde;
  - die Medizinischen Kosten und Bestattungskosten infolge der Rettung von Personen und Gütern, sofern diese Kosten nicht von einer Krankenkasse oder einer anderen Einrichtung übernommen werden. Wir ersetzen diese Kosten bis zu € 16 145,83 je Geschädigten;
  - die Kosten für eine Ersatzunterkunft während der Zeit, die für den Wiederaufbau oder die Reparatur nötig ist, wenn das versicherte Gebäude unbewohnbar geworden ist; die Entschädigung für diese Kosten dürfen Sie für dieselbe Zeitspanne nicht mit der Entschädigung für den Nutzungsausfall kumulieren; zudem bleiben die in dieser Police versicherten Abteilungen auch in Kraft für die ‚Ersatzwohnung‘ und deren Inhalt während der Zeitspanne, in der Sie sich dort aufhalten;
  - die Kosten eines von Ihnen frei gewählten Sachverständigen, der Ihnen bei der Ermittlung Ihres Schadens beisteht; wir erstatten diese Kosten in Höhe von höchstens 5% der Entschädigung, die € 20 182,29 nicht überschreitet, 2% des Teils der Entschädigung zwischen € 20 182,29 und € 201 822,92; 1,5% des Teils der Entschädigung zwischen € 201 822,92 und € 403 645,83 und 0,75% des Teils der Entschädigung über € 403 645,83. Das beinhaltet jedoch keine Einschränkung der Bestimmungen in der Rubrik „4.5 Im Schadensfall - 2 Wie wird die Höhe Ihres Schadens ermittelt? - a Schadensaufnahme“.
- Schaden im Zusammenhang mit *Naturkatastrophen*, für den auf die Deckung der Leistung in 2.3 Abteilung Naturkatastrophen und 2.4 Gesetzliche Naturkatastrophenversicherung verwiesen wird;
  - Schaden an *Betriebsgütern* infolge von Temperaturänderungen;
  - Schaden, der im Zusammenhang mit Krieg oder Bürgerkrieg oder ähnlichen Ereignissen, Radioaktivität, Kernreaktionen und ionisierenden Strahlen steht.
  - Schaden, der durch Waffen oder Geräte verursacht wird, die dazu bestimmt sind, durch Strukturveränderung des Atomkerns zu explodieren.

### 3 Nicht versicherte Fälle

In folgenden Fällen wird keine Entschädigung gezahlt und besteht also kein Versicherungsschutz:

- Schaden an Gebäuden oder Gebäudeteilen, die *baufällig* sind, die gerade abgebrochen werden oder zum Abbruch bestimmt sind, sowie ihrem Inhalt;
- Schaden durch das ausgelaufene Wasser oder das ausgelaufene Heizöl, für den auf die Garan-

## 2.3 Abteilung Naturkatastrophen

### I Versicherter Schaden

**a** In dieser Abteilung entschädigen wir die Beschädigung der versicherten Güter, die verursacht wird durch:

- Überschwemmung;
- Überlaufen oder Rückstau der öffentlichen Kanalisation aufgrund der Zunahme von Wasser oder durch atmosphärische Niederschläge, Sturm, Schnee- oder Eisschmelze oder Überschwemmung.
- Erdbeben;
- Erdrutsch oder Bodensenkungen.

**Entschädigungsgrenze:** Der Inhalt, der sich im Freien befindet und durch eine der oben genannten Gefahrenbeschädigt wurde, ist bis zu € 5.000,00 je Schadensfall und für alle Güter gemeinsam gedeckt.

**b** Bei einem versicherten Schadensfall und auch, wenn sich der Schadensfall außerhalb der versicherten Güter ereignet, umfasst die Versicherungsdeckung auch den Schaden, der an diesen Gütern verursacht wurde durch;

- Feuer, Explosion, einschließlich Explosion von Sprengstoffen und Implosion, und Stromeinwirkung;
- das ausgelaufene Wasser oder das ausgelaufene Heizöl aus Ihren Hydraulikanlagen oder aus Ihren Heizungsanlagen und dazugehörenden Tanks;
- Sicherheits- oder Schutzmaßnahmen, die die Behörde oder eine gesetzliche Instanz getroffen hat, wie das Öffnen oder Zerstören von Schleusen, Staudämmen oder Deichen mit dem Ziel, eine eventuelle Überschwemmung oder deren Ausbreitung zu vermeiden;
- das Löschen und andere bedachtsam angewandte Mittel, deren Zweck es ist, eine Ausbreitung des Schadens zu vermeiden oder zu begrenzen, sofern wir dafür kraft Gesetz in Leistung treten müssen;
- die Freisetzung von Rauch, Gasen oder ätzenden Dämpfen;
- das Eindringen atmosphärischer Niederschläge oder von Frost infolge eines vorangegangenen gedeckten Schadens am versicherten Gebäude;

- das Retten von Personen und Gütern;
- Einsturz als unmittelbare und ausschließliche Folge eines Schadensfalls;
- Gärung oder Selbstentzündung, gefolgt von Brand oder Explosion.

### 2 Zusätzlicher Versicherungsschutz

Wir entschädigen auch die nachstehend aufgeführten Kosten und Verluste, wenn sie die Folge des versicherten Schadensfalls sind:

- die Kosten für den Abbruch und das Aufräumen der versicherten Güter, einschließlich der Müllablagungsgebühr; die Kosten der Bodensanierung fallen nicht darunter;
- die Kosten für das Wegräumen von umgestürzten Bäumen oder anderen Gegenständen, die die versicherten Güter beschädigt haben;
- die Lösch- und Rettungskosten und im Allgemeinen die Kosten, um den Schadensfall zu vermeiden oder zu begrenzen, sofern wir diese laut Gesetz übernehmen müssen;
- die Kosten, um die versicherten Güter, die gerettet wurden, zu befördern, zu erhalten oder während der Zeit, die für den Wiederaufbau oder den Ersatz nötig ist, zu lagern;
- die Kosten für die vorläufige Sicherung und Bewachung der versicherten Güter bis zur Reparatur und die Kosten für die vorläufige Absperrung oder Absicherung; Wir regeln die Sicherung und Bewachung bis zu 72 Stunden;
- der Nutzungsausfall, den Sie als Eigentümer des versicherten Gebäudes erleiden, weil es unbrauchbar ist, und dies während der Zeit, die für den Wiederaufbau nötig ist; wir berechnen diesen Nutzungsausfall entweder nach dem real erlittenen Mietverlust zuzüglich der Kosten oder nach dem Mietwert, wenn das beschädigte Gebäude nicht vermietet wurde;
- die Kosten für die Wiederherstellung des Gartens mit ähnlichen jungen Anpflanzungen, falls der Garten durch die versicherten Güter oder Rettungsarbeiten beschädigt wurde;
- die Medizinischen Kosten und Bestattungskosten infolge der Rettung von Personen und Gütern, sofern diese Kosten nicht von einer Krankenkasse oder einer anderen Einrichtung übernommen werden. Wir ersetzen diese Kosten bis zu € 16 145,83je Geschädigten;



- die Kosten für eine Ersatzunterkunft während der Zeit, die für den Wiederaufbau oder die Reparatur nötig ist, wenn das versicherte Gebäude unbewohnbar geworden ist; die Entschädigung für diese Kosten dürfen Sie für dieselbe Zeitspanne nicht mit der Entschädigung für den Nutzungsausfall kumulieren; zudem bleiben die in dieser Police versicherten Abteilungen auch in Kraft für die ‚Ersatzwohnung‘ und deren Inhalt während der Zeitspanne, in der Sie sich dort aufhalten;
  - die Kosten eines von Ihnen frei gewählten Sachverständigen, der Ihnen bei der Ermittlung Ihres Schadens beisteht; wir erstatten diese Kosten in Höhe von höchstens 5% der Entschädigung, die € 20 182,29 nicht überschreitet, 2% des Teils der Entschädigung zwischen € 20 182,29 und € 201 822,92; 1,5% des Teils der Entschädigung zwischen € 201 822,92 und € 403 645,83 und 0,75% des Teils der Entschädigung über € 403 645,83. Das beinhaltet jedoch keine Einschränkung der Bestimmungen in der Rubrik „4.5 Im Schadensfall - 2 Wie wird die Höhe Ihres Schadens ermittelt? - a Schadensaufnahme“.
- gen, die Sie als Mieter oder Nutzer angebracht haben;
  - einem Gebäude, einem Gebäudeteil oder dem betreffenden Inhalt in einer ausgewiesenen Risikozone, wenn das Gebäude mehr als achtzehn Monate nach der Veröffentlichung im Belgischen Staatsblatt des Königlichen Erlasses, der die Zone als Risikozone einstuft, gebaut wurde. Dieser Ausschluss findet ebenfalls Anwendung auf die Erweiterungen auf dem Grundstück der Güter, die vor dem Datum der Einstufung als Risikozone bestanden. Dieser Ausschluss gilt nicht für die Güter (oder Teile davon), die nach einem Schadensfall wieder aufgebaut oder wieder zusammengesetzt wurden und die mit dem Wert des Wiederaufbaus oder der Wiederausstattung der Güter vor dem Schadensfall übereinstimmen;
  - Schaden, der im Zusammenhang mit Krieg oder Bürgerkrieg oder ähnlichen Ereignissen, Radioaktivität, Kernreaktionen und ionisierenden Strahlen steht.

### 3 Nicht versicherte Fälle

In folgenden Fällen wird keine Entschädigung gezahlt und besteht also kein Versicherungsschutz:

- Schaden an den Gebäulichkeiten, die baufällig oder im Abbruch sind und ihrem eventuellen Inhalt. Dieser Ausschluss gilt nicht, wenn diese Gebäulichkeiten als Ihr Hauptwohnsitz dienen;
- Schaden an *Kraftfahrzeugen und Anhängern*, die sich nicht in einem geschlossenen Gebäude befinden;
- Schaden an den Haustieren im Freien an dem (den) Risikostandort(en);
- Schaden an *Betriebsgütern* infolge von Temperaturänderungen;
- Schaden durch eine *Überschwemmung* oder durch das Überlaufen der öffentlichen Kanalisation an:
  - dem Inhalt in *Kellern*, wenn der Schaden verursacht wurde, weil der Inhalt nicht mindestens 7 cm über dem Boden aufgestellt wurde; dieser Ausschluss gilt nicht für die feste Ausstattung und die Verbesserun-

### 4 Schadensverhütung

Wir verlangen von Ihnen, die üblichen Vorsorgemaßnahmen zu treffen, um die versicherten Güter abzusichern und zu erhalten.

Beispielsweise sollten Sie bei einer *Überschwemmung* den Strom ausschalten, um Schaden an elektrischen Geräten zu vermeiden, und so schnell wie möglich die Rettungsdienste verständigen.

### 5 Entschädigungshöchstgrenze

Wir ersetzen den Schaden, der die Folge einer *Naturkatastrophe* ist, bis die gesetzlich festgelegte Entschädigungshöchstgrenze für alle Versicherungsverträge erreicht ist. In den Ausnahmefällen, in denen diese Entschädigungshöchstgrenze überschritten wird, setzen wir die Entschädigung, die für jeden Versicherungsvertrag geschuldet ist, im Verhältnis herab.

## 2.4 Gesetzliche Naturkatastrophenversicherungen

Sie sind nach den Bedingungen des Tarifierungsbüros für Naturkatastrophen versichert. Diese Bestimmungen gelten vor allen anderen Bestimmungen in dieser Police, sofern diese davon abweichen, mit Ausnahme der Bestimmungen in der Rubrik „3.2 Abteilung Wertgegenstände“. Wir übernehmen die Verwaltung dieser Versicherung und regulieren den Schaden.

### I Versicherter Schaden

**a** Wir entschädigen die Beschädigung der versicherten Güter, die durch eine Naturkatastrophe oder eine versicherte Gefahr, die direkt daraus hervorgeht, verursacht wird, insbesondere Brand und Explosion, einschließlich Explosion von Sprengstoffen und Implosion.

**b** Des Weiteren entschädigen wir auch die Beschädigung der versicherten Güter, die aus Maßnahmen hervorgeht, die in vorgenanntem Fall von einer gesetzlich eingesetzten Autorität für die Sicherheit und den Schutz der Gütern und Personen getroffen werden, einschließlich des Schadens an den versicherten Gütern durch Überschwemmungen, die die Folge der Öffnung oder Zerstörung von Schleusen, Staudämmen oder Deichen sind, um eine eventuelle Überschwemmung oder deren Ausbreitung zu vermeiden.

**c** Sogar wenn der *Schadensfall* sich außerhalb der versicherten Güter ereignet, erstreckt sich der Versicherungsschutz auf die Beschädigung der versicherten Güter durch:

- Hilfeleistung oder jedes zweckdienliche Mittel zum Löschen, Erhalten oder Retten von Personen und Gütern;
- Abbruch oder Vernichtung, die angeordnet werden, um eine weitere Ausdehnung des Schadens zu vermeiden;
- Einstürzen als direkte und ausschließliche Folge eines *Schadensfalls*;
- Gärung oder Selbstentzündung, gefolgt von Brand oder Explosion;
- Hitze, Rauch, ätzende Dämpfe und jede Verbreitung von giftigen, ätzenden oder Verderb verursachenden Elementen, Stoffen oder Agenzien,

die direkt und ausschließlich aus dem *Schadensfall* hervorgehen.

**d** Wir entschädigen auch, vorausgesetzt, dass sie unter Beachtung der Sorgfalt eines guten Familienvaters entstehen:

- die Kosten, die aus Maßnahmen hervorgehen, die wir angefragt haben, um die Folgen des *Schadensfalls* zu vermeiden oder zu begrenzen;
- die Kosten, die aus dringenden und vernünftigen Maßnahmen hervorgehen, die Sie aus eigener Initiative getroffen haben, um bei drohender Gefahr einen *Schadensfall* oder dessen Folgen zu vermeiden oder zu begrenzen;

Wir erstatten diese Kosten auch, wenn die angewandten Versuche erfolglos waren.

### 2 Definition einer Naturkatastrophe

Unter einer Naturkatastrophe versteht man:

- eine Überschwemmung, das heißt:
  - jedes Ereignis, bei dem Wasserläufe, Kanäle, Seen, Teiche oder Meere infolge von atmosphärischen Niederschlägen, Schnee- oder Eisschmelze, Deichbrüchen oder Flutwellen über die Ufer treten;
  - das Abfließen von Wasser, das aus einer mangelnden Wasseraufnahme des Bodens infolge atmosphärischer Niederschläge hervorgeht

sowie Erdbeben oder Bodensenkungen, die sich daraus ergeben.

- ein Erdbeben natürlichen Ursprungs, das:
  - Güter, die gegen diese Gefahr versichert werden können, in einem Umkreis von 10 km um das versicherte Gebäude zerstört, zerbricht oder beschädigt oder
  - mit einer Magnitude von mindestens der Stärke vier auf der Richterskala registriert wurde sowie die Überschwemmungen, das Überlaufen oder ein Rückstau der öffentlichen Kanalisation, die Erdbeben oder Bodensenkungen, die die Folge davon sind;
- ein Überlaufen oder ein Rückstau der öffentlichen Kanalisation aufgrund der Zunahme von Wasser oder durch atmosphärische Niederschläge, Sturm, Schnee- oder Eisschmelze oder Überschwemmung;



- ein Erdbeben oder Bodensenkungen, ein Abgleiten von bedeutenden Erdmassen, das Güter zerstört oder beschädigt und ganz oder teilweise auf ein anderes Naturereignis als ein Erdbeben oder eine Überschwemmung zurückzuführen ist.

Die Messungen, die von den befugten öffentlichen Einrichtungen oder, in Ermangelung, von privaten Einrichtungen, die über die nötigen wissenschaftlichen Befugnisse verfügen, durchgeführt werden, können zur Feststellung einer Naturkatastrophe benutzt werden.

### 3 Einheit von Naturkatastrophen

#### a Überschwemmung

Als eine einzige Überschwemmung gelten das ursprüngliche Überlaufen eines Wasserlaufs, eines Kanals, eines Sees, eines Teichs oder des Meeres sowie jedes Überlaufen innerhalb von 168 Stunden nach dem Fall des Wasserstandes, das heißt die Rückkehr dieses Wasserlaufs, dieses Kanals, dieses Sees, dieses Teichs oder dieses Meeres in die ursprünglichen Grenzen sowie die sich daraus direkt ergebenden versicherten Gefahren.

#### b Erdbeben

Als ein einziges Erdbeben gelten der ursprüngliche Erdstoß und seine innerhalb von 72 Stunden auftretenden Nachbeben sowie die versicherten Gefahren, die sich direkt daraus ergeben.

### 4 Zusätzliche Kosten

In dieser Versicherung ist die Entschädigung der Kosten und Verluste, die die Folge eines versicherten *Schadensfalls* sind, begrenzt auf:

- die Abbruch- und Aufräumungskosten, die für den Wiederaufbau oder die Wiederzusammensetzung der beschädigten versicherten Güter nötig sind. Die Kosten der Bodensanierung fallen nicht darunter;
- die Kosten für die Unterbringung, die im Laufe von drei Monaten nach dem *Schadensfall* entstehen, wenn die versicherten Wohnräume unbewohnbar geworden sind;
- die Kosten Ihres Sachverständigen und gegebenenfalls des dritten Sachverständigen, wenn Sie mit uns keine Einigung über den Betrag Ihres

Schadens erreichen und sofern der dritte Sachverständige Ihnen Recht gibt.

### 5 Nicht versicherte Fälle

In folgenden Fällen wird keine Entschädigung ausbezahlt und besteht also kein Versicherungsschutz:

- Schaden an Gegenständen, die sich außerhalb eines Gebäudes befinden, außer wenn sie auf dauerhafte Weise daran befestigt wurden;
- Schaden an den Gebäulichkeiten, die leicht verschoben oder auseinander genommen werden können oder baufällig oder im Abbruch sind und ihrem eventuellen Inhalt. Dieser Ausschluss gilt nicht, wenn diese Gebäulichkeiten als Ihr Hauptwohnsitz dienen;
- Schaden an:
  - Gartenhäuschen, Scheunen, Schuppen und ihrem eventuellen Inhalt;
  - Abzäunungen und Hecken gleich welcher Art, Gärten, Anpflanzungen;
  - Zugängen, Innenhöfen und Terrassen;
  - Luxusgütern;
  - Gebäude (oder Gebäudeteile) im Bau, Umbau oder in Reparatur und ihr eventueller Inhalt. Dieser Ausschluss gilt nicht, wenn sie bewohnt oder normalerweise bewohnbar sind;
- Schaden an motorisierten Landfahrzeugen und an Luft- und Wasserfahrzeugen;
- Schaden an beförderten Gütern;
- Schaden an Gütern, bei denen die Reparatur des Schadens durch besondere Gesetze oder durch internationale Abkommen geregelt ist;
- Schaden an nicht eingeholten Ernten, am lebenden Viehbestand außerhalb des Gebäudes, am Boden, an Kulturen und Waldanpflanzungen;
- Schaden durch Diebstahl oder Diebstahlversuch, Vandalismus, Beschädigungen an beweglichen oder unbeweglichen Gütern bei einem Diebstahl oder Diebstahlversuch und böswillige Handlungen, die durch einen versicherten *Schadensfall* ermöglicht oder erleichtert wurden;
- Schaden durch Überschwemmung oder durch das Überlaufen oder eine Stauung der öffentlichen Kanalisation an:
  - dem Inhalt eines *Kellers*, wenn dieser Inhalt sich weniger als 10 cm über dem Boden befindet, mit Ausnahme der Heizungs-, Strom-

und Wasseranlagen, die dauerhaft angebracht sind;

- einem Gebäude oder Gebäudeteil samt Inhalt in einer ausgewiesenen Risikozone, wenn es mehr als 18 Monate nach der Veröffentlichung im Belgischen Staatsblatt des Königlichen Erlasses, der die Zone als Risikozone einordnet, gebaut wurde. Dieser Ausschluss findet ebenfalls Anwendung für die Erweiterungen auf dem Grundstück der Güter, die vor dem Datum der Klassierung der Risikozone bestanden.

Dieser Ausschluss gilt nicht für die Güter oder Teile davon, die nach einem *Schadensfall* wieder aufgebaut oder wieder zusammengesetzt wurden und die mit dem Wert des Wiederaufbaus oder der Wiedersammensetzung der Güter vor dem *Schadensfall* übereinstimmen;

- Schaden, der im Zusammenhang mit Krieg oder Bürgerkrieg oder ähnlichen Ereignissen, Radioaktivität, Kernreaktionen und ionisierenden Strahlen steht.

## 6 Selbstbeteiligung

In dieser Versicherung gilt eine besondere Selbstbeteiligung. Der Betrag ist in den besonderen Bedingungen angegeben.

## 7 Entschädigungshöchstgrenze

Wir ersetzen den Schaden, der die Folge einer Naturkatastrophe ist, bis die gesetzlich festgelegte Entschädigungshöchstgrenze für alle Versicherungsverträge erreicht ist. In den Ausnahmefällen, in denen diese Entschädigungshöchstgrenze überschritten wird, setzen wir die Entschädigung, die für jeden Versicherungsvertrag geschuldet ist, im Verhältnis herab.



## 2.5 Abteilung Wasserschaden

### I Versicherter Schaden

a In dieser Abteilung entschädigen wir die Beschädigung der versicherten Güter, die für Sie unerwartet eintritt und direkt verursacht wurde durch:

- das Wasser oder den Dampf, das bzw. der aus einer *Hydraulikanlage* oder aus Haushaltsgeräten ausgelaufen ist oder freigesetzt wurde;
- das Wasser oder das Heizöl, das aus Heizungsanlagen und dazugehörigen Tanks ausgelaufen ist;
- die aus Sonnenkollektoren ausgelaufene Flüssigkeit;
- die Auslösung der Feuerlöschgeräte oder der Sprinkleranlagen;
- Wasser oder Schnee, das bzw. der durch die Bedachung von eigenen Gebäuden oder von Nachbargebäuden oder über Rinnen oder Abflussrohre, die nicht zur öffentlichen Kanalisation gehören, eingedrungen ist;
- das Wasser, das aus Aquarien, Wasserbetten und *Schwimmbädern* ausgelaufen ist;
- das Wasser, das durch die elastischen Fugen einer Dusche oder Badewanne oder durch die Rosette eines Hahns einer Dusche oder Badewanne ausgelaufen ist.

b Bei einem versicherten *Schadensfall* und auch, wenn sich der *Schadensfall* außerhalb der versicherten Güter ereignet, umfasst die Versicherungsdeckung auch den Schaden, der an diesen Gütern verursacht wurde durch:

- das Retten von Personen und Gütern;
- das Löschen und andere bedachtsam angewandte Mittel, deren Zweck es ist, eine Ausbreitung des Schadens zu vermeiden oder zu begrenzen sofern wir dafür laut Gesetz in Leistung treten müssen;
- Sicherheits- oder Schutzmaßnahmen, die die Behörde oder eine gesetzliche Instanz getroffen hat;
- Einsturz als unmittelbare und ausschließliche Folge eines *Schadensfalls*;
- Gärung oder Selbstentzündung gefolgt von Brand oder Explosion.

c Sind Sie als Mieter oder Benutzer versichert, dann versichern wir Ihre laut Zivilgesetzbuch gesetzlich geregelte Haftpflicht für den oben genannten Schaden.

### 2 Zusätzlicher Versicherungsschutz

a Wir versichern die folgenden zivilrechtlichen Haftpflichten und dies jeweils bis zu einem Betrag von € 2 172 342,42 je *Schadensfall*:

- Regress von Dritten: dies ist Ihre außervertragliche Haftpflicht für den Sachschaden, der Drittpersonen (einschließlich Gästen) zugefügt wird, wenn ein versicherter Schadensfall sich auf deren Güter ausdehnt;
- Regress des Mieters: dies ist Ihre gesetzliche Haftpflicht für den Sachschaden, der dem Mieter oder Benutzer durch den versicherten Schadensfall zugefügt wird.

b Außerdem entschädigen wir auch die nachstehend aufgeführten Kosten und Verluste, die die Folge des versicherten *Schadensfalls* sind:

- den Wert des ausgelaufenen Wassers;
- **Entschädigungsgrenze: € 500,00 je Schadensfall**
- den Wert des ausgelaufenen Heizöls;
- die Kosten für den Abbruch und das Aufräumen der versicherten Güter, einschließlich der Müllablagungsgebühr;
- die Kosten für die Boden sanierung, es sei denn, dass der Boden durch Heizöl verunreinigt wurde, das infolge von Korrosion des Tanks oder der Leitung ausgelaufen ist, oder durch eine andere Verschmutzung, die auf ein allmähliches Ereignis zurückzuführen ist;
- die Lösch- und *Rettungskosten* und im Allgemeinen die Kosten, um den *Schadensfall* zu vermeiden oder zu begrenzen, sofern wir diese laut Gesetz übernehmen müssen;
- die Kosten, um die versicherten Güter, die gerettet wurden, zu befördern, zu erhalten oder während der Zeit, die für den Wiederaufbau oder den Ersatz nötig ist, zu lagern;
- die Kosten für die vorläufige Sicherung und Bewachung der versicherten Güter bis zur Reparatur und die Kosten für die vorläufige Ab-

- sperrung oder Absicherung; Wir regeln die Sicherung und Bewachung bis zu 72 Stunden;
- die Kosten für die Wiederherstellung des Gartens mit ähnlichen jungen Anpflanzungen, falls der Garten durch die versicherten Güter oder Rettungsarbeiten beschädigt wurde;
- der Nutzungsausfall, den Sie als Eigentümer des versicherten Gebäudes erleiden, weil es unbrauchbar ist, und dies während der Zeit, die für den Wiederaufbau nötig ist; wir berechnen diesen Nutzungsausfall entweder nach dem real erlittenen Mietverlust zuzüglich der Kosten oder nach dem Mietwert, wenn das beschädigte Gebäude nicht vermietet wurde;
- die Medizinischen Kosten und Bestattungskosten infolge der Rettung von Personen und Gütern, sofern diese Kosten nicht von einer Krankenkasse oder einer anderen Einrichtung übernommen werden. Wir ersetzen diese Kosten bis zu € 16 145,83je Geschädigten;
- die Kosten für eine Ersatzunterkunft während der Zeit, die für den Wiederaufbau oder die Reparatur nötig ist, wenn das versicherte Gebäude unbewohnbar geworden ist; die Entschädigung für diese Kosten dürfen Sie für dieselbe Zeitspanne nicht mit der Entschädigung für den Nutzungsausfall kumulieren; zudem bleiben die in dieser Police versicherten Abteilungen auch in Kraft für die ‚Ersatzwohnung‘ und deren Inhalt während der Zeitspanne, in der Sie sich dort aufhalten;
- die Kosten eines von Ihnen frei gewählten Sachverständigen, der Ihnen bei der Ermittlung Ihres Schadens beisteht; wir erstatten diese Kosten in Höhe von höchstens 5% der Entschädigung, die € 20 182,29nicht überschreitet, 2% des Teils der Entschädigung zwischen € 20 182,29und €201 822,92; 1,5% des Teils der Entschädigung zwischen € 201 822,92 und € 403 645,83 und 0,75% des Teils der Entschädigung über € 403 645,83. Das beinhaltet jedoch keine Einschränkung der Bestimmungen in der Rubrik „4.5 Im Schadensfall - 2 Wie wird die Höhe Ihres Schadens ermittelt? -a Schadensaufnahme“.

**c** Wenn es Anzeichen dafür gibt, dass eine Versorgungsleitung, ein Abflussrohr oder eine Leitung der Zentralheizung an dem versicherten Risikostandort ein Leck hat, sorgen wir dafür, dass eine Firma, die

auf die Ortung von Lecks spezialisiert ist, das Leck auf unsere Kosten ortet, auch wenn noch kein versicherter Schaden entstanden ist.

Wenn ein Leck festgestellt wird, bezahlen wir die Kosten für die örtliche Reparatur des Lecks selbst, sogar wenn sich herausstellt, dass die Leitung durch Korrosion oder einen Beschaffenheitsfehler angegriffen war. Wir entschädigen auch die Kosten für die Arbeiten, die erforderlich sind, um die örtliche Reparatur auszuführen.

**Achtung!** Diese Kosten werden nicht entschädigt:

- wenn die Gebäude nicht versichert sind;
- wenn die Leitung durch Frost beschädigt wurde und Sie nicht die erforderlichen Maßnahmen zur Schadensverhütung unternommen haben.

**d** Außerdem entschädigen wir auch die *Beschädigung* der versicherten Güter durch Hausschwamm, sofern diese die Folge eines gedeckten *Schadensfalls* in dieser Abteilung ist und nach dem Anfang dieser Abteilung entstand.

### 3 Nicht versicherte Fälle

In folgenden Fällen wird keine Entschädigung ausbezahlt und besteht also kein Versicherungsschutz:

- Schaden durch Porosität von oder Einsickern von Wasser durch Fliesen, Böden, Wände und Fugen, außer Schaden im Sinne von 2.5 Wasserschaden - I Versicherter Schaden - a;
- Schaden am Gerät, das zur *Hydraulikanlage* gehört und den Schaden verursacht hat;
- Schaden, verursacht durch das Einfrieren von Teilen der Hydraulikanlagen und/oder Heizungsanlagen und Sie dafür verantwortlich sind, weil Sie das Gebäude nicht oder unzureichend beheizt haben oder Sie die Leitungen nicht isoliert bzw. nicht geleert haben;
- Schaden an einem *baufälligen* Gebäude sowie Schaden am Inhalt in einem *baufälligen* Gebäude;
- Schaden, verursacht durch Kondenswasser und das Auslaufen von Kondenswasser;
- Verschmutzung durch das Auslaufen von Heizöl aus einem Tank, weil dieser nicht die geltenden Kontroll- und Sicherheitsvorschriften erfüllt;
- Schaden im Zusammenhang mit *Naturkatastrophen*;

- Schaden, der im Zusammenhang mit Krieg oder Bürgerkrieg oder ähnlichen Ereignissen, Radioaktivität, Kernreaktionen und ionisierenden Strahlen steht.
- Schaden, der durch Waffen oder Geräte verursacht wird, die dazu bestimmt sind, durch Strukturveränderung des Atomkerns zu explodieren.

## 2.6 Abteilung Glasbruch

### I Versicherter Schaden

**a** Insofern die folgenden Güter zu den von Ihnen versicherten Gebäuden und/oder dem Inhalt gehören, versichern wir, sofern die Beschädigung unerwartet eintritt, in dieser Abteilung:

- den Bruch oder das Zerspringen von Glas, Spiegeln, durchsichtigen Kunststoffplatten oder Kunststoffkuppeln, die unbeweglich sind;
- das Undurchsichtigwerden von isolierender Verglasung durch Kondensierung im isolierten Zwischenraum.

**Achtung!** Wir betrachten das Undurchsichtigwerden von jeder Scheibe als separaten Schadensfall, wobei jeweils eine Selbstbeteiligung angewendet wird.

- den Bruch oder das Zerspringen von Glasteilen von Schränken, Tischen und ähnlichen Möbeln;
- den Bruch oder das Zerspringen von Sanitäranlagen, und zwar von Spülen, Waschbecken, Bade- und Duschwannen und Toiletten;

**Entschädigungsgrenze:** € 1 500,00 je Schadensfall

- den Bruch oder das Zerspringen von Bildschirmen, außer denen von tragbaren Geräten;
- den Bruch oder das Zerspringen von vitrokeramischen oder Glaskochplatten;
- den Bruch oder das Zerspringen von Glas und Lampen von Solarien;
- den Bruch oder das Zerspringen von Aquarien;
- den Bruch oder das Zerspringen von Spiegeln;
- den Bruch oder das Zerspringen von Aushängeschildern und Leuchtreklamen.

**b** Wir ersetzen nicht nur den versicherten Schaden, sondern auch direkte Folgeschäden wie:

- die Kosten für die Erneuerung von Aufschriften und/oder Verzierungen auf dem Glas;
- die Kosten für Diebstahlschutzfolien und Glasbruchmelder;
- Schaden, der zusätzlich durch den Glasbruch an Rahmen, Stützen, Schwellen oder sonstigen versicherten Gütern verursacht wird.

**c** Bei einem versicherten Schadensfall und auch, wenn sich der Schadensfall außerhalb der versicherten

cherten Güter ereignet, umfasst die Versicherungsdeckung auch den Schaden, der an diesen Gütern verursacht wurde durch:

- das Retten von Personen und Gütern;
- das Löschen und andere bedachtsam angewandte Mittel, deren Zweck es ist, eine Ausbreitung des Schadens zu vermeiden oder zu begrenzen;
- Sicherheits- oder Schutzmaßnahmen, die die Behörde oder eine gesetzliche Instanz getroffen hat;
- Einsturz als unmittelbare und ausschließliche Folge eines Schadensfalls;
- Gärung oder Selbstentzündung, gefolgt von Brand oder Explosion.

**d** Sind Sie als Mieter oder Benutzer versichert, dann ersetzen wir auch den oben aufgeführten Schaden, sogar wenn Sie nicht dafür haftbar sind. Die Entschädigung müssen Sie dann allerdings für die Reparatur oder den Ersatz verwenden.

### 2 Zusätzlicher Versicherungsschutz

Außerdem entschädigen wir auch die nachstehend aufgeführten Kosten und Verluste, die die Folge des versicherten Schadensfalls sind:

- die Beschädigung der anderen versicherten Güter infolge des Bruchs von Glas oder des Eindringens von Frost oder atmosphärischem Niederschlag;
- die Kosten für das Aufräumen der versicherten Güter;
- die Kosten für die vorläufige Sicherung und Bewachung der Gebäude und des Inhalts bis zur Reparatur und die Kosten für die vorläufige Absicherung und Absperrung.

### 3 Nicht versicherte Fälle

In folgenden Fällen wird keine Entschädigung gezahlt und besteht also kein Versicherungsschutz:

- Kratzer und Abblätterungen;
- Schaden an Kraftfahrzeugen;
- Schaden an einem *baufälligen* Gebäude sowie Schaden am Inhalt in einem *baufälligen* Gebäude;
- Schaden im Zusammenhang mit *Naturkatastrophen*;
- Schaden, der im Zusammenhang mit Krieg oder Bürgerkrieg oder ähnlichen Ereignissen, Radio-

aktivität, Kernreaktionen und ionisierenden Strahlen steht.

- Schaden, der durch Waffen oder Geräte verursacht wird, die dazu bestimmt sind, durch Strukturveränderung des Atomkerns zu explodieren.



## 2.7 Abteilung Zivilrechtliche Haftpflicht Gebäude

### I Anwendungsbereich

Diese Versicherung gilt für:

- die Gebäude und Grundstücke, die gelegen sind an dem/den in den besonderen Bedingungen erwähnten Risikostandort(en) und für die angrenzenden Bürgersteige;
- die Einzelgarage, die Sie zu privaten Zwecken nutzen und die sich an einem anderen Ort befindet;
- Für das *Mobilier*, das sich an diesen Orten befindet.

### 2 Beschreibung

**a** Wir versichern, falls die Beschädigung die Folge eines plötzlichen und für Sie unerwarteten Ereignisses ist:

- Ihre außervertragliche Zivilhaftpflicht für den Schaden, der durch die genannten Güter oder durch nicht strukturelle Wartungs- und Reparaturarbeiten, die an dem/den in den besonderen Bedingungen erwähnten Risikostandort(en) ausgeführt werden, verursacht wird. Mit „nicht strukturellen Wartungs- und Reparaturarbeiten“ meinen wir Arbeiten, die die Erhaltung des guten Zustands oder die Reparatur des Gebäudes bezwecken, sofern die Struktur oder das Volumen des Gebäudes dadurch nicht verändert wird;
- die im Zivilgesetzbuch geregelte Vermieterhaftung für den Schaden an den Gütern des Mieters oder Nutzers;
- Nachbarschaftsbelästigung im Sinne von Artikel 544 des Zivilgesetzbuches und Umweltverschmutzung. Unter Umweltverschmutzung wird die nachteilige Beeinflussung der Atmosphäre, des Bodens und des Wassers durch das Vorhandensein von Stoffen, Organismen, Wärme, Strahlungen, Lärm oder anderen Energieformen verstanden.

**b** Wenn die Versicherung für die Gesamtheit der Miteigentümer eines Gebäudes abgeschlossen wurde, gilt die Versicherung sowohl für die

Gemeinschaft der Miteigentümer als auch für jeden Einzelnen von ihnen. Der Schaden, der an gemeinschaftlichen Teilen verursacht wird, und für den die Miteigentümer gemeinsam haften, bleibt jedoch ausgeschlossen.

Der Versicherungsschutz je *Schadensfall* beträgt höchstens € 26 068 109,07 für Körperschäden und höchstens € 2 172 342,42 für *Sachschaden*.

Diese Beträge richten sich nach dem *Verbraucherpreisindex* mit der Basisindexziffer von Dezember 2017, nämlich 105,75 (Basis 2013 = 100). Im *Schadensfall* wenden wir die Indexziffer des Monats vor dem Monat, in dem der *Schadensfall* sich ereignet hat, an.

Reicht die Versicherungssumme für den *Sachschaden* nicht aus, dann wird sie mit Vorrang für die Deckung Ihrer außervertraglichen Haftpflicht aufgewendet. Eventuelle *Rettungskosten*, bezahlen wir sofern wir diese laut Gesetz übernehmen müssen.

### 3 Ausgeschlossene Geschädigte

Der Versicherungsnehmer (außer in seiner Eigenschaft als gemeinsamer Miteigentümer) und die Familienangehörigen des haftbaren Versicherten können keinen Anspruch auf Schadenersatz erheben.

### 4 Nicht versicherte Fälle

Für eine Entschädigung kommen nicht in Frage:

- Ihre Haftpflicht im Privatleben, die bereits von einer anderen Versicherung nach dem königlichen Erlass vom 12. Januar 1984 gedeckt ist;
- der Schaden verursacht an Tieren oder Gütern, die unter Ihrer Aufsicht stehen;
- der Schaden, der verursacht wird, wenn Sie einen Beruf ausüben oder einen Betrieb bewirtschaften;
- die Haftpflicht, die bereits in einer anderen Versicherung dieser Police versichert ist;
- die Haftung ohne Fehler, die durch eine besondere Gesetzgebung nach dem 1. Januar 2002 auferlegt wird, es sei denn, dass wir Ihnen ausdrücklich mitteilen, dass wir dazu bereit sind, diese Haftpflicht zu versichern;

- Schaden verursacht durch Gebäude oder Gebäudeteile, die *baufällig* sind;
- Schaden durch Asbest, außer wenn die Beschädigung die Folge eines plötzlichen und für Sie unerwarteten Ereignisses ist;
- die Haftpflicht, die einer Pflichtversicherung unterworfen ist;
- der Schaden im Zusammenhang mit Kernreaktionen, Radioaktivität und ionisierenden Strahlen.
- Schaden, der durch Waffen oder Geräte verursacht wird, die dazu bestimmt sind, durch Strukturveränderung des Atomkerns zu explodieren.

## 2.8 Abteilung Gebäuderechtsschutz

### Versicherer

Euromex AG/NV, Generaal Lemanstraat 82-92, 2600 Berchem, Belgien, Versicherungsunternehmen, zugelassen unter Nr. 0463 den Versicherungszweig 17 Rechtsschutz zu betätigen (KE vom 4 Juli 1979 - BS vom 14 Juli 1979), RJP Antwerpen 0404.493.859, nachstehend „wir“ genannt.

### Beauftragter Versicherer

Baloise Belgium nv, City Link, Posthofbrug 16, 26000 Antwerpen, Belgien, Versicherungsunternehmen mit Zulassung unter Code Nummer 0096, RPR Antwerpen, MwSt. BE 0400.048.883 mit Firmenbezeichnung Fidea, von uns beauftragt, den Vertrag abzuschließen, zu ändern, auszusetzen, zu beenden und die Prämie einzuziehen. Er wird sich bei der Regelung von Schadensfällen jeglicher Einmischung enthalten.

### Umgang mit Beschwerden

Sind Sie nicht zufrieden mit uns? Unsere Beschwerdeabteilung erreichen Sie per E-Mail an [klachtenbehandeling@euromex.be](mailto:klachtenbehandeling@euromex.be), telefonisch unter 03/451 44 45 oder per Brief an unsere interne Beschwerdeabteilung. Wir werden mit Sicherheit eine Lösung finden.

Sie können sich mit Ihrer Beschwerde auch an folgende Stelle wenden:

Ombudsmann für Versicherungen  
de Meeûsquare 35 - 1000 Brüssel  
[www.ombudsman.as](http://www.ombudsman.as) Tel: 02 547 58 71 – Fax: 02 547 59 75

Sie haben natürlich auch das Recht, sich an ein Gericht zu wenden.

### Daten DPO

Kontakt

Für sämtliche Fragen und Informationen zum Thema Datenschutz können Sie sich an unseren Data Protection Officer (DPO) wenden:

[privacy@euromex.be](mailto:privacy@euromex.be)

Euromex

Data Protection Officer

Generaal Lemanstraat 82-92

2600 Berchem

### Korrespondenz

Meldungen in Zusammenhang mit einem Schadensfall sind an Euromex AG (Generaal Lemanstraat 82-92, 2600 Berchem) zu richten.

Sonstige Mitteilungen im Zusammenhang mit der Police sind an den beauftragten Versicherer Fidea zu richten.

Die Korrespondenz des beauftragten Versicherers und von Euromex wird an die von Ihnen in den besonderen Bedingungen angegebene Adresse oder an die Adresse gesandt, die Sie dem beauftragten Versicherer zu einem späteren Zeitpunkt mitteilen.

### I Wann können Sie diese Abteilung in Anspruch nehmen?

Sie können den Rechtsschutz in Anspruch nehmen, wenn Sie persönlich konfrontiert werden mit einer Rechtsstreitigkeit im Zusammenhang mit:

- die Gebäude und Grundstücke, die gelegen sind an dem/den in den besonderen Bedingungen erwähnten Risikostandort(en) und den angrenzenden Bürgersteige;
- Der Einzelgarage, die Sie zu privaten Zwecken nutzen;
- und dem *Mobilier*, das sich an einer dieser Stellen befindet.

Die oben angegebenen Güter werden nachstehend jeweils als die “versicherten Güter” bezeichnet.

### 2 Für welche Streitigkeiten?

Wir gewähren Rechtsschutz für die nachstehenden Rechtsstreitigkeiten:

#### a Sie erleiden Schaden

Haben Sie Schaden an den versicherten Gütern erlitten, dann gewähren wir Rechtsschutz, um aufgrund der gesetzlichen Regeln bezüglich der zivilrechtlichen Haftpflicht eine Ersatzleistung zu erwirken.

Wir treten nicht nur gegen einen Dritten auf, sondern auch gegen die Person, zu der Sie eine vertragliche Beziehung haben, wie ein Verkäufer oder ein Reparatur.

In solchen Fällen mischen wir uns nicht in die Streitigkeiten über den Vertrag selbst ein (wie zum Beispiel Diskussionen über das erworbene Produkt oder über die ausgeführte Arbeit), sondern erwirken

eine Ersatzleistung für den durch die vertragliche Fehlleistung herbeigeführten Schaden, der nicht im Zusammenhang mit dem Vertrag steht. Es handelt sich hierbei um den Schaden, den Sie an anderen versicherten Gütern als denen, auf die der Vertrag sich bezieht, erleiden.

#### **b Der durch ein versichertes Gut verursachte Schaden**

Wenn Sie für Schaden, der durch die versicherten Güter herbeigeführt wurde, zivilrechtlich haftbar gemacht werden, dann verteidigen wir Sie gegen diese Forderung, vorausgesetzt, dass Ihre Interessen im Gegensatz zu denen des Haftpflichtversicherers stehen. Ist das nicht der Fall, dann übernehmen wir Ihre Verteidigung nicht.

#### **c Sie werden eines Vergehens verdächtigt**

Wenn Sie eines unvorsätzlichen Vergehens im Zusammenhang mit den versicherten Gütern verdächtigt werden, dann verteidigen wir Sie während der gerichtlichen Untersuchung und vor den Untersuchungs- und Strafgerichten, auch wenn dieses Vergehen ein schweres Verschulden Ihrerseits ist.

Wir übernehmen ebenfalls Ihre Verteidigung gegen den Privatkläger, sofern der Haftpflichtversicherer sich auf schweren Fehler oder eine andere Unzulänglichkeit beruft, um den Versicherungsschutz zu verweigern.

### **3 Was umfasst der Rechtsschutz?**

Wir streben im Rahmen des Möglichen eine gütliche Regelung an.

Wir informieren Sie über Ihre Rechte und über die Art und Weise, wie Sie diese durchsetzen können.

Wir helfen Ihnen, alle Angaben (Belege, Bescheinigungen, Zeugenaussagen) zu sammeln, und veranlassen die notwendigen Untersuchungen, um Ihre Interessen optimal wahrzunehmen.

Wir stehen Ihnen beim Gerichtsverfahren bei.

Wir zahlen alle mit der Verteidigung Ihrer Interessen verbundenen Honorare und Kosten, wie die Kosten und Honorare von Rechtsanwälten, Gerichtsvollziehern und Sachverständigen und die Gerichtskosten.

Diese Honorare und Kosten werden bis zu höchstens € 40 000,00 je Fall für Sie alle zusammen gezahlt. Unsere internen Verwaltungskosten sind in diesem Betrag nicht einbegriffen. Bußgelder oder gütliche Vergleiche werden nicht übernommen.

### **4 Zusätzlicher Versicherungsschutz**

Bei einer versicherten Streitigkeit gewähren wir zusätzlich die folgenden Leistungen:

#### **Vollstreckung**

Wir bezahlen die Kosten eines Verfahrens, um die Vollstreckung des Gerichtsurteils zu bewirken.

#### **Gnadengesuch und Rehabilitierung**

Wir tragen die Kosten für das eventuelle Einreichen eines Gnadengesuchs oder Rehabilitierungsantrags, wenn Sie strafrechtlich verurteilt wurden.

#### **Entschädigung bei Zahlungsunfähigkeit**

Wir zahlen selbst den Schaden, für den mit dieser Versicherung keine Ersatzleistung erwirkt werden kann, weil der Haftpflichtige zahlungsunfähig ist. Diese Entschädigung beträgt höchstens € 12 500,00 je *Schadensfall* für Sie alle zusammen und ist insofern zu zahlen, wie keine andere Einrichtung den Schaden zu Lasten nehmen kann.

### **5 Nicht versicherte Fälle**

#### **a Aufgrund der Eigenschaft der beteiligten Parteien**

Um Interessenkonflikte zu vermeiden, treten wir nicht gegen einen von Ihnen auf, es sei denn, dass der Versicherungsnehmer seine Erlaubnis dazu erteilt. Diese Begrenzung gilt jedoch nicht für die Erwirkung einer Ersatzleistung für den Schaden, der tatsächlich auf eine andere Haftpflichtversicherung als die des vorliegenden Versicherungsvertrags abgewälzt werden kann.

#### **b Aufgrund der Art der Streitigkeit**

Wir brauchen keinen Rechtsschutz zu gewähren für Streitigkeiten, die direkt oder indirekt im Zusammenhang stehen mit:

- Krieg oder Bürgerkrieg oder ähnlichen Ereignissen, *Arbeitskonflikten* und *Anschlägen*;

- Kernreaktionen, Radioaktivität und ionisierenden Strahlen.

haben, dann gewähren wir wieder Versicherungsschutz und bezahlen alle Kosten und Honorare dieser Rechtsberatung.

## 6 Freie Wahl des Anwalts

Sie verfügen über die freie Wahl eines Anwalts oder jeder anderen Person, die die nach dem geltenden Gesetz erforderlichen Qualifikationen hat, um Ihre Interessen zu verteidigen, zu vertreten oder wahrzunehmen:

- immer, wenn zu einem Gerichts- oder Verwaltungsverfahren übergegangen werden muss;
- immer, wenn ein Interessenkonflikt mit uns entsteht; wir verständigen Sie, sobald ein solcher Konflikt entsteht.

Sie sind völlig frei in Ihren Kontakten zu diesen Personen, Sie müssen uns aber über die Entwicklung der Streitigkeit informieren.

Wenn Sie dem angestellten Anwalt die Bearbeitung der Akte entziehen und einem anderen Anwalt anvertrauen möchten, dann zahlen wir die Kosten und Honorare des neuen Anwalts, wenn Sie uns vorher bewiesen haben, dass es für diesen Wechsel triftige Gründe gibt.

## 7 Objektivitätsklausel

Wenn Sie nicht mit unserer Vorgehensweise für die Regelung der versicherten Streitigkeit einverstanden sind, dann haben Sie das Recht, einen Anwalt Ihrer Wahl zu Rate zu ziehen, nachdem wir unseren Standpunkt oder unsere Ablehnung, Ihre Ansicht zu vertreten, bekannt gegeben haben. Das Einholen dieser Beratung beeinträchtigt nicht Ihr Recht, eine Rechtsforderung zu stellen.

Bestätigt der zu Rate gezogene Anwalt Ihre Ansicht, dann gewähren wir Versicherungsschutz und bezahlen die Kosten und Honorare dieser Rechtsberatung.

Bestätigt dieser Anwalt unseren Standpunkt, dann bezahlen wir Ihnen dennoch die Hälfte der Kosten und Honorare dieser Rechtsberatung.

Wenn Sie entgegen dem Rat dieses Anwalts dennoch auf eigene Kosten ein Verfahren beginnen und ein besseres Ergebnis erzielen, als wir vorhergesagt

### 3 FAKULTATIVE GARANTIE

#### 3.1 Abteilung Diebstahl

##### I Beschreibung

**a** Wir versichern den finanziellen Verlust, den Sie erleiden, wenn Sie das Opfer eines Diebstahls, eines Diebstahlversuchs oder von *Vandalismus* anlässlich des Diebstahls werden. Die Versicherung gilt dann für:

- die Gebäude an dem/den in den besonderen Bedingungen erwähnten Risikostandort(en), vorausgesetzt, dass Sie der Eigentümer dieser Gebäude sind;
- den Inhalt, der sich an dem/den in den besonderen Bedingungen erwähnten Risikostandort(en) befindet;
- den Inhalt, mit dem Sie an Ihre neue Adresse in Belgien umgezogen sind, und dies bis zu 90 Tagen nach Beendigung des Umzugs.

**b** Außerdem gilt die Versicherung auch, aber nur wenn der Diebstahl unter folgenden Bedingungen begangen wurde:

- für die Güter, die mit Anwendung von Gewalt oder Androhung von Gewalt gegen Sie gestohlen wurden;
- für den Inhalt:
  - den Sie vorübergehend in ein Gebäude gebracht haben, das Ihnen nicht gehört und in dem Sie sich mindestens eine Nacht aufhalten;
  - in der von Ihnen gemieteten *Studentenwohnung*;
  - im Zimmer des Alten- oder Pflegeheims;
  - in der Einzelgarage, die Sie zu privaten Zwecken nutzen.

**Achtung!** Die Versicherung gilt nur, wenn der Diebstahl mit einem Einbruch in das Gebäude begangen wurde, in dem sich die gestohlenen Güter befanden.

**c** Bei einem versicherten *Schadensfall* und auch, wenn sich der *Schadensfall* außerhalb der versicherten Güter ereignet, umfasst die Versicherungsdeckung auch den Schaden, der an diesen Gütern verursacht wurde durch:

- das Retten von Personen und Gütern;

- das Löschen und andere bedachtsam angewandte Mittel, deren Zweck es ist, eine Ausbreitung des Schadens zu vermeiden oder zu begrenzen, sofern wir dafür laut Gesetz in Leistung treten müssen;
- Sicherheits- oder Schutzmaßnahmen, die die Behörde oder eine gesetzliche Instanz getroffen hat;
- Einsturz als unmittelbare und ausschließliche Folge eines *Schadensfalls*;
- Gärung oder Selbstentzündung, gefolgt von Brand oder Explosion.

##### 2 Entschädigungsgrenzen

Wir wenden in dieser Abteilung Entschädigungsgrenzen je *Schadensfall* an für:

- alle gestohlenen oder beschädigten Güter zusammen, wenn der Diebstahl oder Diebstahlversuch verübt wurde:
  - in den Gemeinschaftsteilen des Gebäudes am in den besonderen Bedingungen bezeichneten Risikostandort. Darunter fallen auch gemeinsame Keller, Garagen und Dachböden, wenn Sie nur in einem Teil des Gebäudes wohnen oder verbleiben;
    - **Entschädigungsgrenze: € 3 500,00**
    - **Entschädigungsgrenze** für Diebstahl in individuellen Kellern, Garagen und Dachböden in einem gemeinsamen Raum, die jeweils mit einem *Sicherheitsschloss* abgeschlossen sind: € 8 072,92
  - im Freien am Risikostandort; **Entschädigungsgrenze: € 3 500,00**
  - in einem *Nebengebäude*, das nicht mit einem *Sicherheitsschloss* versehen ist und nicht korrekt abgeschlossen wurde; **Entschädigungsgrenze: € 3 500,00**
  - in einem Haupt- oder *Nebengebäude*, für das die auferlegten Schadenverhütungsmaßnahmen im Sinne von Punkt „5 Allgemeine Schadenverhütungsmaßnahmen“ nicht getroffen wurden; **Entschädigungsgrenze: € 8 072,92**



- an einem anderen Ort als der/die in den besonderen Bedingungen erwähnten Risikostandort(en) der Gebäude.  
**Entschädigungsgrenze: € 8 072,92**
- Kraftfahrzeuge und Anhänger:  
**Entschädigungsgrenze: € 50 000,00** für alle Fahrzeuge zusammen
- Werte;  
**Entschädigungsgrenze: € 3 229,17** für alle Werte zusammen
- Juwelen und Sammlungen;  
**Entschädigungsgrenze: € 8 072,92** für alle Juwelen zusammen und pro Sammlung  
**Entschädigungsgrenze: € 2 018,23** pro Juwel
- Schaden an Gebäuden, wenn nur der Inhalt in dieser Police versichert ist.  
**Entschädigungsgrenze: € 3 229,17**
- Heizöl  
**Entschädigungsgrenze: € 3 229,17**

Die Entschädigungsgrenzen je Gegenstand und für Betriebsgüter gelten auch für diese Abteilung.

### 3 Zusätzlicher Versicherungsschutz

**a** Wir bezahlen auch die nachstehend aufgeführten Kosten und Verluste, die die Folge des versicherten *Schadensfalls* sind:

- die Kosten für die vorläufige Sicherung und Bewachung der Wohnung, bis sie repariert ist, und die Kosten für die vorläufige Absicherung und Absperrung. Wir regeln die Sicherung und Bewachung bis zu 72 Stunden;
- die Kosten eines von Ihnen frei gewählten Sachverständigen, der Ihnen bei der Ermittlung Ihres Schadens beisteht; wir erstatten diese Kosten in Höhe von höchstens 5% der Entschädigung, die € 20 182,29 nicht überschreitet, 2% des Teils der Entschädigung zwischen € 20 182,29 und € 201 822,92; 1,5% des Teils der Entschädigung zwischen € 201 822,92 und € 403 645,83 und 0,75% des Teils der Entschädigung über € 403 645,83. Das beinhaltet jedoch keine Einschränkung der Bestimmungen in der Rubrik „4.5 Im Schadensfall - 2 Wie wird die Höhe Ihres Schadens ermittelt? - a Schadensaufnahme“.

#### **b Austausch und Reparatur von Schlössern**

Wir bezahlen, ohne eine Selbstbeteiligung in Abzug zu bringen:

- die Kosten für den Austausch der Schlösser der Außentüren durch ähnliche Schlösser, die die Folge eines versicherten *Schadensfalls* sind;
- die Kosten für den Austausch der Schlösser der Außentüren oder des Tresors eines versicherten Gebäudes durch ähnliche Schlösser beim Verlust der Schlüssel.

**Achtung!** Wenn Sie nur in einem Teil des Gebäudes wohnen oder verbleiben, bezahlen wir nur den Austausch der Schlösser und Schlüssel der Tür, die direkten Zugang zu dem von Ihnen bewohnten Teil gewährt.

### 4 Nicht versicherte Fälle

In folgenden Fällen wird keine Entschädigung ausbezahlt und besteht also kein Versicherungsschutz:

- das alleinige Verschwinden von Gütern und Haustieren;
- Diebstahl von Fischen aus dem Teich;
- Diebstahl oder Diebstahlversuch, wenn das Gebäude an dem/den in den besonderen Bedingungen erwähnten Risikostandort(en) nicht regelmäßig bewohnt wird.  
 „Regelmäßige Bewohnung“ bedeutet, dass das Risiko speziell dafür eingerichtet ist und permanent vom Versicherten bewohnt wird. In jedem Versicherungsjahr darf an 90 vollen Tagen von dieser Regel abgewichen werden;
- Diebstahl oder Diebstahlversuch aus einem *baufälligen* Gebäude;
- Diebstahl oder Diebstahlversuch, begangen von oder mit Beihilfe von
  - einem Versicherten, mit Ausnahme des Personals;
  - Ihren Blutsverwandten in gerader Linie;
  - dem Ehemann/der Ehefrau oder dem gesetzlich zusammenwohnenden Partner dieser Blutsverwandten;
- für den finanziellen Verlust infolge von Diebstahl von:
  - Bank- oder Dienstleistungsschecks, Bank- oder Kreditkarten
  - Werten, sofern ihr Verlust oder ihre *Beschädigung* durch ein Finanzinstitut versichert ist;

- Diebstahl von noch nicht verarbeiteten Baumaterialien und Ausstattung wie Sanitäranlagen, Heizung und öffentliche Versorgungsanlagen;
- indirekter Schaden wie Gewinn- und Nutzungsausfall, Ertragsverlust und Wertminderung nach Reparatur oder dadurch, dass ein Satz, ein Paar oder eine *Sammlung* nicht mehr vollständig ist;
- für Schaden im Zusammenhang mit Krieg oder Bürgerkrieg oder gleichartigen Ereignissen, Arbeitskonflikten und Anschlägen.

## 5 Allgemeine Schadensverhütungsmaßnahmen

Alle Außentüren der Gebäude oder die Türen, die auf die gemeinsamen Teile des Gebäudes ausgehen, sind mit *Sicherheitsschlössern* versehen.

Bei Abwesenheit müssen diese Außentüren mit einem Schlüssel oder mittels einer elektronischen Sicherung abgeschlossen werden.

Auch alle Fenster, Schiebefenster, Kuppeln, Garagentore und sonstigen Öffnungen im Gebäude müssen bei Abwesenheit korrekt abgeschlossen und verriegelt werden.

### Achtung!

- Fenster, Außentüren oder Kuppeln im Kippstand betrachten wir nicht als korrekt abgeschlossen.
- Zusätzliche Schadensverhütungsmaßnahmen können in den besonderen Bedingungen auferlegt werden.

Wenn die auferlegten Schadensverhütungsmaßnahmen nicht durchgeführt werden und die Nichteinhaltung dieser Pflicht in einem Kausalzusammenhang mit dem *Schadensfall* steht, schränken wir unsere Leistung ein. Diesbezüglich verweisen wir auf Punkt „2 Entschädigungsgrenzen“.

Wenn die in den besonderen Bedingungen auferlegten Schadensverhütungsmaßnahmen nicht durchgeführt werden, treten wir nicht in Leistung, sofern die Nichteinhaltung dieser Pflicht in einem Kausalzusammenhang mit dem *Schadensfall* steht.



## 3.2 Abteilung Wertgegenstände

### I Anwendungsbereich

Diese Versicherung gilt für Wertgegenstände, deren Eigentümer Sie sind oder die Sie an Stelle des Eigentümers versichern. Diese Versicherung gilt nicht für Wertgegenstände, die Sie vermieten oder aus beruflichen Gründen ausleihen. Sie können die Gegenstände jedoch kostenlos ausleihen. In diesem Fall wird der Entleiher als ein Versicherter angesehen; für ihn gelten dann dieselben Versicherungsbedingungen.

### 2 Beschreibung

Diese Versicherung ist eine Allgefahrenversicherung für die Gegenstände, die in den besonderen Bedingungen beschrieben sind. Das bedeutet, dass wir jede unerwartete Beschädigung, Zerstörung oder jeden unerwarteten Verlust dieser Gegenstände entschädigen, es sei denn, dass es sich um einen nicht versicherten Fall aus der nachstehenden begrenzten Liste handelt.

Die Versicherung gilt auf der ganzen Welt.

### 3 Nicht versicherte Fälle

In folgenden Fällen wird keine Entschädigung ausbezahlt und besteht also kein Versicherungsschutz:

- Schaden infolge von Beschaffenheitsfehlern des versicherten Gegenstandes, von *Abnutzung* oder im Allgemeinen von langsam einwirkenden Einflüssen oder Stoffen;
- Schaden, der keine Auswirkung auf die Benutzung oder die Funktionstüchtigkeit des versicherten Gegenstandes hat;
- Schaden durch Wartung, Bearbeitung, Reparatur oder Restauration;
- Schaden durch Pilze, Insekten und Mikroorganismen;
- Schaden am Inhalt in einem *baufälligen* Gebäude;
- Schaden, der unter die Garantie oder den Wartungsvertrag des Lieferanten, Reparaturs oder Monteurs fällt;
- Verlust von Daten auf *Informationsträgern* und für Schaden durch Computerviren, Hacker und elektromagnetische Felder;

- indirekter Schaden wie Gewinn- und Nutzungsausfall, Ertragsverlust und Wertminderung nach Reparatur oder dadurch, dass ein Satz, ein Paar oder eine *Sammlung* nicht mehr vollständig ist;
- Schaden, der von Ihnen oder mit Ihrem Mitwissen verursacht wird und auf Vorsatz, offensichtlich schlechte Wartung oder zweckwidrige Benutzung des versicherten Gegenstandes zurückzuführen ist; Schaden durch Vorsatz Ihres Personals ist jedoch versichert, wenn die vorsätzliche *Beschädigung* ohne Ihr Mitwissen erfolgte;
- Schaden, der im Zusammenhang mit Krieg oder Bürgerkrieg oder ähnlichen Ereignissen, Radioaktivität, Kernreaktionen und ionisierenden Strahlen steht.
- Schaden, der durch Waffen oder Geräte verursacht wird, die dazu bestimmt sind, durch Strukturveränderung des Atomkerns zu explodieren.

### 4 Zusätzlicher Versicherungsschutz

Außerdem entschädigen wir auch die nachstehend aufgeführten Kosten und Verluste, die die Folge des versicherten *Schadensfalls* sind:

- die Kosten für den Abbruch und das Aufräumen der versicherten Güter, einschließlich der Müllablagungsgebühr;
- die Kosten für das Wegräumen von umgestürzten Bäumen oder anderen Gegenständen, die die versicherten Güter beschädigt haben;
- die Lösch- und *Rettungskosten* und im Allgemeinen die Kosten, um den *Schadensfall* zu vermeiden oder zu begrenzen, sofern wir diese laut Gesetz übernehmen müssen;
- die Kosten, um die versicherten Güter, die gerettet wurden, zu befördern, zu erhalten oder während der Zeit, die für den Wiederaufbau oder den Ersatz nötig ist, zu lagern;
- die Kosten für die vorläufige Sicherung und Bewachung der versicherten Güter bis zur Reparatur und die Kosten für die vorläufige Absperrung oder Absicherung. Wir regeln die Sicherung und Bewachung bis zu 72 Stunden;
- die Kosten für die Wiederherstellung des Gartens mit ähnlichen jungen Anpflanzungen, falls der Garten durch die versicherten Güter oder Rettungsarbeiten beschädigt wurde;
- die Medizinischen Kosten und Bestattungskosten infolge der Rettung von Personen und Gütern,

sofern diese Kosten nicht von einer Krankenkasse oder einer anderen Einrichtung übernommen werden. Wir ersetzen diese Kosten bis zu € 16 145,83 je Geschädigten;

- die Kosten eines von Ihnen frei gewählten Sachverständigen, der Ihnen bei der Ermittlung Ihres Schadens beisteht; wir erstatten diese Kosten in Höhe von höchstens 5% der Entschädigung, die € 20 182,29 nicht überschreitet, 2% des Teils der Entschädigung zwischen € 20 182,29 und € 201 822,92; 1,5% des Teils der Entschädigung zwischen € 201 822,92 und € 403 645,83 und 0,75% des Teils der Entschädigung über € 403 645,83. Das beinhaltet jedoch keine Einschränkung der Bestimmungen in der Rubrik „4.5 Im Schadensfall - 2 Wie wird die Höhe Ihres Schadens ermittelt? - a Schadensaufnahme“.

## 5 Schadensverhütung

Wir gehen davon aus, dass Sie die nötige Sorgfalt an den Tag legen, um Schaden zu vermeiden.

Neben den besonderen Schadensverhütungsmaßnahmen, die in den besonderen Bedingungen beschrieben sind, bitten wir Sie außerdem, folgende Punkte zu berücksichtigen:

- Sie müssen alle Schlösser, deren Schlüssel gestohlen wurden oder verloren gegangen sind, ersetzen;
- Beim Verlassen Ihres Fahrzeugs müssen Sie dieses immer abschließen und alle von außen sichtbaren Gegenstände entfernen;
- Lassen Sie die versicherten Gegenstände nicht unbeaufsichtigt zurück, ohne die üblichen Vorsorgemaßnahmen zu treffen;
- Bringen Sie die versicherten Gegenstände nicht in einem Keller oder anderen Räumen unter, wenn Sie wissen, dass dort ein reelles Überschwemmungsrisiko besteht.

Wenn die vorerwähnten Schadensverhütungsmaßnahmen nicht beachtet werden, haben wir das Recht, die Leistung für *Schadensfälle*, die die Folge davon sind, zu verweigern.

## 6 Besondere Modalitäten

### a Anzeige bei der Polizei

Wenn Sie einen versicherten Gegenstand verlieren oder Opfer eines Diebstahls werden, müssen Sie dafür sofort Anzeige bei der Polizei erstatten. Wenn sich dies im Ausland ereignete, dann müssen Sie bei Ihrer Rückkehr in Belgien auch Anzeige bei der hiesigen Polizei erstatten.

Wenn Sie keine Anzeige erstatten, gewähren wir keinen Versicherungsschutz, es sei denn, Sie können beweisen, dass es Ihnen unmöglich war, Anzeige zu erstatten.

Wenn Sie verspätet Anzeige erstatten, dann rechnen wir Ihnen das nicht an, vorausgesetzt, dass Sie die geforderte Meldung doch so schnell wie vernünftigerweise möglich gemacht haben.

### b Erstes Risiko

Die Wertgegenstände sind im ersten Risiko versichert. Das bedeutet, dass wir diese Gegenstände bis zu der in den besonderen Bedingungen angegebenen Versicherungssumme entschädigen, ohne die Verhältnisregel anzuwenden (siehe „4.5 Im Schadensfall - 3 Entschädigungsmodalitäten“ für weitere Erklärungen).

Die Entschädigungsgrenzen, die an anderer Stelle in dieser Police angegeben sind, werden nicht für die in dieser Abteilung versicherten Gegenstände angewandt, außer für Heimcomputer im Sinne von „1.3 Versicherte Güter - 2 Inhalt - d. Heimcomputer“.

### 3.3 Abteilung Baurisiken

#### I Anwendungsbereich

Diese Versicherung gilt während der Bauzeit für die Bauarbeiten, die an dem/den in den besonderen Bedingungen erwähnten Risikostandort(en) ausgeführt werden.

Diese Bauzeit beginnt am Anfangsdatum, das in den besonderen Bedingungen bei der Garantie „Baurisiken“ angegeben wird.

Wenn die Gebäude während der Bauarbeiten weiterhin in Gebrauch genommen werden, endet die Bauzeit bei der Fertigstellung der Bauleistungen. In den anderen Fällen betrachten wir die Bauarbeiten zu dem Zeitpunkt als vollendet, an dem die Gebäude tatsächlich in Gebrauch oder wieder in Gebrauch genommen werden.

Die Bauzeit dauert maximal 12 Monate.

#### 2 Beschreibung

Diese Versicherung umfasst die folgenden Teilversicherungen:

##### a Diebstahl der Bauleistungen

Wenn Sie an dem/den in den besonderen Bedingungen erwähnten Risikostandort(en) das Opfer eines Diebstahls oder eines Diebstahlversuchs werden, ersetzen wir den Verlust und die *Beschädigung* von:

- den Baumaterialien;
- der Ausstattung wie Sanitäranlagen, Heizung und öffentliche Versorgungsanlagen, auch wenn diese noch installiert werden müssen;
- den bereits errichteten und den bestehenden Gebäulichkeiten.

##### b Beschädigung der Bauleistungen

Wir ersetzen die *Beschädigung* der unter „2a Diebstahl der Bauleistungen“ aufgezählten Güter, wenn diese beschädigt werden:

- durch Feuer und Explosion;
- durch Naturkatastrophen, wie Blitzeinschlag, Sturm oder Hagel;

- durch *Aufprall* von Luftfahrzeugen und ferngesteuerten Geräten und von Teilen oder Gegenständen davon;
- durch einen Beschaffenheitsfehler;
- durch Ausführungsfehler, sofern die Bauarbeiten von einem (Sub-)Unternehmer, Sie selbst oder Ihre unbesoldeten Helfer ausgeführt werden;
- durch Plan-, Zeichen- und Rechenfehler, sofern der vollständige Auftrag einem Architekten anvertraut wurde (vom Plan bis zur Bauaufsicht);
- durch mangelhafte Belastbarkeit des Bodens oder Stabilitätsprobleme, wenn vorher eine Stabilitäts- und eine Bodenuntersuchung durchgeführt wurden.

Die oben erwähnte *Beschädigung* wird entschädigt, wenn sie während der Bauzeit festgestellt wird.

##### c Haftpflicht für Schaden an Dritten

Ihre Haftpflicht für Schaden an Dritten ist versichert, wenn dies ausdrücklich in den besonderen Bedingungen angegeben ist.

Wir versichern Ihre außervertragliche zivilrechtliche Haftpflicht, die Ihnen für Schaden, den Dritte durch die Ausführung der Bauarbeiten erleiden, auferlegt werden kann. Neben Ihnen selbst können auch die Personen, die Ihnen unbesoldet bei den Bauarbeiten helfen, diese Versicherung in Anspruch nehmen, sofern sie nicht selbst über eine eigene Versicherung verfügen, die ihre Haftpflicht versichert.

Für Körperverletzungen und für Schaden an Gütern, die nicht im Zusammenhang mit der Ausführung der Bauarbeiten stehen, werden die unbesoldeten Helfer und Sie selbst untereinander als Dritte angesehen.

Die Haftpflicht für Schaden an angrenzenden Gebäuden durch Arbeiten in geschlossener oder halboffener Bebauung ist versichert, wenn Sie vor Beginn der Bauleistungen eine kontradiktorische Ortsbeschreibung veranlasst haben.

Unsere Entschädigung je *Schadensfall* beträgt höchstens:

- € 26 068 109,07 für Körperschäden und
- € 2 172 342,42 für *Sachschaden*. Dieser Betrag beläuft sich auf höchstens € 362 057,07; wenn der Versicherte nach Art. 544 des Zivilgesetzbuches für Nachbarschaftsbelästigung haftbar gemacht wird.

Diese Beträge richten sich nach dem *Verbraucherpreisindex* mit der Basisindexziffer vom Dezember 2017, nämlich 105,75 (Basis 2013 = 100). Im *Schadensfall* wenden wir die Indexziffer des Monats vor dem Monat, in dem der *Schadensfall* sich ereignet hat, an.

Wir versichern die oben genannte Haftpflicht nur für Schaden, den Dritte während der Bauzeit erleiden.

#### **d Unfälle auf der Baustelle**

Wenn Sie oder jemand, der Ihnen unbesoldet bei der Ausführung der Bauarbeiten hilft, an dem/den in den besonderen Bedingungen erwähnten Risikostandort(en) einen Unfall erleiden, dann bezahlen wir während fünf Jahren nach dem Unfall:

- die Kosten für die ärztlich verordnete medizinische Pflege;
- die Kosten für die erste Prothese oder das erste orthopädische Gerät;
- die Kosten für die angemessene Beförderung, um das Opfer in einem Krankenhaus oder in einem Rehabilitationszentrum zu behandeln;
- die tatsächlich getragenen Bestattungskosten.

Verletzungen, die durch eine langfristige Überbelastung von Sehnen, Muskeln oder Gelenken verursacht werden, werden nicht als die Folge eines Unfalls angesehen.

Unsere Entschädigung je Unfall und je Opfer beträgt höchstens € 8 072,92. In den folgenden Fällen gelten besondere Entschädigungsgrenzen:

- für Brillengestelle bezahlen wir bis zu € 404,17 ; für Zahnprothesen bis zu € 807,29 je Zahn;
- die Kosten für die in der Nomenklatur der gesetzlichen Kranken- und Invalidenversicherung nicht vermerkte Heilbehandlung übernehmen wir zur Hälfte.

Diese Versicherung gilt nur nach Ausschöpfung der Krankenkassenleistung oder der Leistung einer anderen Institution. Der Betrag des Eigenanteils beträgt € 80,73 je Opfer.

Personen, die gegen Bezahlung arbeiten, und Kinder unter 14 Jahren können diese Versicherung nicht in Anspruch nehmen.

### **3 Zusätzlicher Versicherungsschutz**

Wir entschädigen auch die nachstehend aufgeführten Kosten und Verluste, die die Folge des versicherten *Schadensfalls* sind:

- die Kosten für den Abbruch und das Aufräumen der versicherten Güter, einschließlich der Müllablagungsgebühr und der Kosten für die Bodensanierung; die Kosten für die Bodensanierung werden nicht übernommen, wenn diese durch eine Verschmutzung erforderlich wird, die die Folge eines allmählichen Ereignisses, einer *Naturkatastrophe* oder des Auslaufens von Heizöl infolge von Korrosion des Tanks oder der Leitung ist;
- die Kosten für das Wegräumen von umgestürzten Bäumen oder anderen Gegenständen, die die versicherten Güter beschädigt haben;
- die Lösch- und *Rettungskosten* und im Allgemeinen die Kosten, um den *Schadensfall* zu vermeiden oder zu begrenzen, sofern wir diese laut Gesetz übernehmen müssen;
- die Kosten für eine Ersatzunterkunft während der Zeit, die für den Wiederaufbau oder die Reparatur nötig ist, wenn die Gebäude während den Arbeiten weiter benutzt wurden und durch den *Schadensfall* unbewohnbar geworden sind; zudem bleiben die in dieser Police versicherten Abteilungen auch in Kraft für die ‚Ersatzwohnung‘ und deren Inhalt während der Zeitspanne, in der Sie sich dort aufhalten;
- die Kosten eines von Ihnen frei gewählten Sachverständigen, der Ihnen bei der Ermittlung Ihres Schadens beisteht; wir erstatten diese Kosten in Höhe von höchstens 5% der Entschädigung, die € 20 182,29 nicht überschreitet, 2% des Teils der Entschädigung zwischen € 20 182,29 und € 201 822,92; 1,5% des Teils der Entschädigung zwischen € 201 822,92 und € 403 645,83 und 0,75% des Teils der Entschädigung über € 403 645,83. Das beinhaltet jedoch keine Einschränkung der Bestimmungen in der Rubrik „4.5 Im Schadensfall - 2 Wie wird die Höhe Ihres Schadens ermittelt? - a Schadensaufnahme“.

#### 4 Nicht versicherte Fälle

In folgenden Fällen wird keine Entschädigung ausbezahlt und besteht also kein Versicherungsschutz:

- Gebäulichkeiten oder Teile davon, die dazu bestimmt sind, während der geplanten oder weiteren Bauarbeiten abgerissen oder ersetzt zu werden;
- Schaden durch Asbest;
- Güter auf der Baustelle, die keine Bauleistungen sind, wie Maschinen, Baugeräte, Werkzeuge und die Baubuden;
- die Kosten der Reparatur eines Beschaffenheitsfehlers an einem versicherten Gut, wenn dieses versicherte Gut selbst nicht durch diesen Mangel beschädigt wurde;
- Schadensfälle infolge Tätigkeiten, die Sie selbst oder Ihre undesoldeten Helfer ausführen und die verursacht werden durch
  - den Mangel an erforderlichen Fachkompetenzen oder Mitteln, um die Arbeit ohne übermäßige Risiken zu verrichten;
  - die Missachtung der grundsätzlichen Sicherheits- und Vorsorgemaßnahmen insbesondere das Vorsehen einer Abdeckplane bei Dacharbeiten, das Schützen freigelegter Fassaden vor Wasser nach Abbruch des Gebäudes oder von Gebäudeteilen, das Anbringen von Stützkonstruktionen oder Verankerungen bei Arbeiten, die einen Einfluss auf die Stabilität oder die tragende Struktur von Gebäulichkeiten oder ihrer Teile haben;
- Schaden, der durch den Bezug eines noch nicht fertigen Bauwerks entsteht;
- Schaden durch:
  - das Eindringen von Grundwasser oder Niederschlag infolge einer mangelhaften Wasserbeständigkeit von *Kellern* oder Außenmauern;
  - Kondensation;
- indirekter Schaden wie Gewinn- und Nutzungsausfall, Ertragsverlust und Wertminderung nach Reparatur, Vertragsstrafen, Zwangsgelder und alle anderen rein finanziellen Schäden;
- Schaden im Zusammenhang mit:
  - der Nichtbeachtung von Städtebau- oder Umweltschutzvorschriften und im Allgemeinen Umweltverschmutzung, die nicht aus

einem plötzlichen und für Sie unerwarteten Ereignis hervorgeht. Unter Umweltverschmutzung wird die nachteilige Beeinflussung der Atmosphäre, des Bodens und des Wassers durch die Anwesenheit von Stoffen, Organismen, Wärme, Strahlen, Lärm oder anderen Energieformen verstanden;

- Krieg oder Bürgerkrieg oder gleichartigen Ereignissen, *Arbeitskonflikten* und *Anschlägen*, Radioaktivität, Kernreaktionen und ionisierenden Strahlen.
- Schaden, der durch Waffen oder Geräte verursacht wird, die dazu bestimmt sind, durch Strukturveränderung des Atomkerns zu explodieren.

#### 5 Versicherung für Rechnung von Dritten - Regressverzicht

**a** Der Versicherungsschutz, den wir bei Diebstahl oder *Beschädigung* der Bauleistungen (2a und 2b) gewähren, muss, solange die Risikoübertragung noch nicht stattgefunden hat, als eine Versicherung für Rechnung des Unternehmers bzw. Subunternehmers angesehen werden.

**b** Wir können die ausgezahlten Entschädigungen von den Personen, die für den *Schadensfall* haftbar sind, zurückfordern.

Sie und Ihre unbezahlten Helfer können jedoch nach den in den allgemeinen Bedingungen dieser Police beschriebenen Modalitäten den Regressverzicht in Anspruch nehmen (siehe „4.5 Im Schadensfall -

7 Regress“).

### 3.4 Abteilung Betriebsausfall

#### I Beschreibung

In dieser Abteilung versichern wir den Betriebsausfall, den Sie durch die Unterbrechung oder die Verringerung der Berufstätigkeit erleiden, die Sie in den Gebäuden an dem/den in den besonderen Bedingungen erwähnten Risikostandort(en) verrichten.

Um für Schadenersatz in Frage zu kommen, muss die Unterbrechung oder die Verringerung der Berufstätigkeit die Folge eines Schadensfalls sein, der unter die Anwendung der in den besonderen Bedingungen erwähnten Abteilungen fällt, und der sich ereignet:

- entweder in den Gebäuden selbst;
- oder in deren Umgebung, sodass die Gebäude ganz oder teilweise unzugänglich werden.

#### 2 Berechnung der Entschädigung

Je Tag der vollständigen oder teilweisen Unterbrechung der Berufstätigkeit beläuft die Entschädigung sich auf den Betrag der in den besonderen Bedingungen angegebenen Tagesentschädigung.

Die so erhaltene Entschädigung übersteigt jedoch nicht den durch die Unterbrechung oder Verringerung Ihrer Berufstätigkeit erlittenen wirklichen Schaden. Die Entschädigung wird während eines Zeitraums von höchstens einem Jahr ausgezahlt

Nehmen Sie Ihre Berufstätigkeit nicht wieder auf, dann zahlen wir während höchstens einem Jahr die festen allgemeinen Kosten. Die Entschädigung dieser Kosten übersteigt jedoch nie die Entschädigung, die geschuldet worden wäre, wenn Sie Ihre Tätigkeit wieder aufgenommen hätten.

#### 3 Zusätzlicher Versicherungsschutz

Bei einem versicherten *Schadensfall* entschädigen wir außerdem die Kosten, um den Betriebsausfall, den Sie erlitten haben, von einem Sachverständigen, den Sie selbst wählen, feststellen zu lassen. Wir erstatten diese Kosten in Höhe von höchstens 5% der Entschädigung, die € 20 182,29 nicht überschreitet, 2% des Teils der Entschädigung zwischen € 20 182,29 und € 201 822,92; 1,5% des Teils der Entschädigung zwischen € 201 822,92 und € 403 645,83 und 0,75% des Teils der Entschädigung über € 403 645,83. Das beinhaltet jedoch keine Einschränkung der Bestimmungen in der Rubrik „4.5 Im Schadensfall - 2 Wie wird die Höhe Ihres Schadens ermittelt? - a Schadensaufnahme“.

Sie werden über den Betrag hinaus, den Sie für den Betriebsausfall versichert haben, ersetzt.

Bei einem versicherten *Schadensfall* können Sie auch den Beistand im Sinne von „4.1 Beistand bei einem Schadensfall“ in Anspruch nehmen.

#### 4 Nicht versicherte Fälle

In folgenden Fällen wird keine Entschädigung ausgezahlt und besteht also kein Versicherungsschutz:

- für den Schaden, der die Folge des Schadens an Gütern infolge von Stromeinwirkung oder Blitzschlag ist;
- für die Verzögerung bei der Wiederaufnahme der Berufstätigkeit, die auf eine Nicht- oder Unterversicherung der Güter zurückzuführen ist, deren *Beschädigung* die Ursache der Unterbrechung ist;
- für die Verzögerung bei der Wiederaufnahme der Berufstätigkeit, die auf die Nichteinhaltung von Städtebau- und Umweltvorschriften zurückzuführen ist.



### 3.5 Abteilung Bodensanierung

#### I Anwendungsbereich

Sie können diese Versicherung in Anspruch nehmen, wenn der Boden an dem/den in den besonderen Bedingungen erwähnten Risikostandort(en) durch Heizöl, das aus dem Tank Ihrer Zentralheizung oder den dazugehörigen Leitungen ausgelaufen ist, verschmutzt wird.

Die Versicherung gilt auch, wenn die Verschmutzung beim Füllen dieses Tanks entsteht.

Die Lagerkapazität an der versicherten Lage darf ungeachtet der Anzahl vorhandener Tanks nicht mehr als insgesamt 20 000 Liter betragen.

#### 2 Unsere Leistungen

##### a Verschmutzung lokalisieren und begrenzen

Wenn es Anzeichen einer Verschmutzung gibt, dann schicken wir einen Experten zum Schadensort, um Art und Umfang der Verschmutzung festzustellen. Er trifft auch die notwendigen Maßnahmen, um deren Folgen zu begrenzen.

Der Experte informiert Sie über die gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrensweisen bei einer Bodenverschmutzung durch Heizöl und hilft Ihnen bei der Erledigung der Formalitäten.

##### b Sanierungsarbeiten

Wenn die Verschmutzung so ernsthaft ist, dass Sie gesetzlich dazu verpflichtet sind, den Boden zu sanieren, dann übernehmen wir das Sanierungsprojekt in Ihrem Namen und für Ihre Rechnung.

Die Bodenuntersuchungen und die Sanierung werden von unserem Netzwerk von Bodensanierungsexperten und Sanierern, die alle vorgeschriebenen Verfahrensweisen und Sanierungsrichtlinien beachten, ausgeführt.

Wenn die Verschmutzung sich auf die Grundstücke Ihrer Nachbarn ausgedehnt hat, dann führen wir die Sanierungsarbeiten auch auf diesen Grundstücken aus. Wenn Ihre Haftung für diese Verschmutzung in einer anderen Police versichert ist, hängt unsere Leistung vom Einverständnis dieses Versicherers ab, der hauptsächlich die Sanierungskosten bei Ihren Nachbarn tragen muss.

##### c Schaden durch die Sanierung

Wir versetzen Ihren Garten und die Grundstücke wieder in ihren ursprünglichen Zustand zurück.

Bäume und Pflanzen werden durch gleichartige junge Anpflanzungen ersetzt.

Des Weiteren entschädigen wir auch den Schaden, den Dritte durch die Sanierung erleiden und für den Sie als Auftraggeber der Sanierungsarbeiten haftbar gemacht werden.

#### 3 Versicherungssumme

Wir gewähren unsere Leistungen bis zu einem Betrag von höchstens € 64 583,33 je *Schadensfall*. Wir wenden keine Selbstbeteiligung an. Die Gesamtheit der Kosten und Entschädigungen, die im Zusammenhang mit einer und derselben Verschmutzung oder einer Aufeinanderfolge von Verschmutzungen mit derselben Ursache stehen, betrachten wir als einen *Schadensfall*.

#### 4 Nicht versicherte Fälle

Wir leisten keine Entschädigung für:

- eine Verschmutzung, die bereits am Anfang dieser Versicherung bestand, und die zusätzlichen Kosten, die diese verursacht, wenn sie gleichzeitig mit einer versicherten Verschmutzung auftritt;
- die zusätzlichen Kosten, die durch die Anwesenheit anderer verschmutzender Stoffe als Heizöl verursacht werden;
- eine Verschmutzung durch das Auslaufen von Heizöl aus einem Tank, weil dieser nicht den geltenden Kontroll- und Sicherheitsvorschriften entspricht;
- die Kosten, die von der Behörde oder einer anderen Instanz für die Sanierung von verschmutzten Böden übernommen werden;
- den Wertverlust oder Nutzungsausfall bei Ihrem sanierten Boden;
- eine Verschmutzung im Zusammenhang mit:
  - *Naturkatastrophen*;
  - Kernreaktionen, Radioaktivität und ionisierenden Strahlen;

- *Arbeitskonflikten* und *Anschlägen*, Krieg oder Bürgerkrieg oder ähnlichen Ereignissen.

## 5 Verpflichtungen bei einem Schadensfall

Wir bitten Sie:

- sofort Meldung zu machen, wenn es Vermutungen einer Verschmutzung durch Heizöl gibt, so dass deren Folgen begrenzt werden können;
- die Identität Ihres Haftpflichtversicherers mitzuteilen;
- alles zu versuchen und alle Handlungen vorzunehmen, um unseren Regress gegen den für die Verschmutzung oder sonstigen verursachten Schaden Haftbaren zu wahren; wenn das möglich ist, müssen Sie eine finanzielle Sicherheit vom Sanierungshaftbaren verlangen;
- sich an die Behörde oder andere Instanzen zu wenden, wenn ein besonderes Entschädigungssystem für Bodensanierung eingeführt wurde; Sie verpflichten sich dazu, diese Entschädigungen an uns zu zahlen, wenn sie mit den Leistungen, die wir erbracht haben, doppelte Zahlungen darstellen.

Wenn Sie diesen Verpflichtungen nicht nachkommen, können wir unsere Leistungen in dem Maße, wie wir dadurch Nachteil erlitten haben, vermindern oder verweigern.



### 3.6 Abteilung Mieterrechtsschutz

In dieser Abteilung versteht man unter "wir" den spezialisierten Rechtsbeistand von Fidea.

#### I Wann können Sie diese Abteilung in Anspruch nehmen?

Sie können den Rechtsschutz in Anspruch nehmen, wenn Sie persönlich mit einer Rechtsstreitigkeit im Zusammenhang mit den folgenden versicherten Gütern konfrontiert werden:

- Ihrer Mietwohnung, die an dem/den in den besonderen Bedingungen erwähnten Risikostandort(en) gelegen ist und Ihr Hauptwohnsitz ist;
- dem dazugehörenden Gelände und den angrenzenden Bürgersteigen;
- der Einzelgarage, die Sie mieten und zu privaten Zwecken nutzen, sogar wenn diese irgendwo anders gelegen ist;
- dem *Mobilier*, das sich an einer der oben genannten Stellen befindet.

#### 2 Für welche Streitigkeiten?

Wir gewähren Rechtsschutz für die nachstehenden Rechtsstreitigkeiten:

##### a Sie haben eine Streitigkeit mit dem Vermieter

Wir stehen Ihnen in den Streitigkeiten, die Sie mit dem Vermieter haben, bei, wenn dieser aufgrund von Artikel 1720 und 1721 des Zivilgesetzbuches belangt werden kann. Es handelt sich hier um Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Sicherheit, Gesundheit und Bewohnbarkeit der gemieteten Wohnung und um die Erwirkung einer Ersatzleistung für den Schaden, den Sie durch einen Mangel an der gemieteten Wohnung erlitten haben. Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Mietvertrag selbst und dessen Modalitäten, wie Streitigkeiten über die Miete, die Kautions, die Kündigung und Indexierung sind nicht versichert.

##### b Sie erleiden Schaden

Haben Sie Schaden an den versicherten Gütern erlitten, dann gewähren wir Rechtsschutz, um aufgrund

der gesetzlichen Regeln bezüglich der zivilrechtlichen Haftpflicht eine Ersatzleistung zu erwirken.

Wir treten nicht nur gegen einen Dritten auf, sondern auch gegen die Person, zu der Sie eine vertragliche Beziehung haben, wie ein Verkäufer oder ein Reparatuer.

In solchen Fällen mischen wir uns nicht in die Streitigkeiten über den Vertrag selbst ein (wie zum Beispiel Diskussionen über das erworbene Produkt oder über die ausgeführte Arbeit), sondern erwirken eine Ersatzleistung für den durch die vertragliche Fehlleistung herbeigeführten Schaden, der nicht im Zusammenhang mit dem Vertrag steht. Es handelt sich hierbei um den Schaden, den Sie an anderen versicherten Gütern als denen, auf die der Vertrag sich bezieht, erleiden.

##### c Sie werden eines Vergehens verdächtigt

Wenn Sie eines unvorsätzlichen Vergehens im Zusammenhang mit den versicherten Gütern verdächtigt werden, dann verteidigen wir Sie während der gerichtlichen Untersuchung und vor den Untersuchungs- und Strafgerichten, auch wenn dieses Vergehen ein schweres Verschulden Ihrerseits ist.

#### 3 Was umfasst der Rechtsschutz?

Wir streben im Rahmen des Möglichen eine gütliche Regelung an.

Wir informieren Sie über Ihre Rechte und über die Art und Weise, wie Sie diese durchsetzen können.

Wir helfen Ihnen, alle Angaben (Belege, Bescheinigungen, Zeugenaussagen) zu sammeln, und veranlassen die notwendigen Untersuchungen, um Ihre Interessen optimal wahrzunehmen.

Wir stehen Ihnen beim Gerichtsverfahren bei.

Wir zahlen alle mit der Verteidigung Ihrer Interessen verbundenen Honorare und Kosten, wie die Kosten und Honorare von Rechtsanwälten, Gerichtsvollziehern und Sachverständigen und die Gerichtskosten. Diese Honorare und Kosten werden bis zu höchstens € 40 000,00 je Fall für Sie alle zusammen gezahlt. Unsere internen Verwaltungskosten sind in

diesem Betrag nicht einbegriffen. Bußgelder oder gütliche Vergleiche werden nicht übernommen.

#### 4 Zusätzlicher Versicherungsschutz

Bei einer versicherten Streitigkeit gewähren wir zusätzlich die folgenden Leistungen:

##### **Vollstreckung**

Wir bezahlen die Kosten eines Verfahrens, um die Vollstreckung des Gerichtsurteils zu bewirken.

##### **Gnadengesuch und Rehabilitierung**

Wir tragen die Kosten für das eventuelle Einreichen eines Gnadengesuchs oder Rehabilitierungsantrags, wenn Sie strafrechtlich verurteilt wurden.

##### **Entschädigung bei Zahlungsunfähigkeit**

Wir zahlen selbst den Schaden, für den mit dieser Versicherung keine Ersatzleistung erwirkt werden kann, weil der Haftpflichtige zahlungsunfähig ist. Diese Entschädigung beträgt höchstens € 12 500,00 je *Schadensfall* für Sie alle zusammen und ist insofern zu zahlen, wie keine andere Einrichtung den Schaden zu Lasten nehmen kann.

#### 5 Nicht versicherte Fälle

##### **a Aufgrund der Eigenschaft der beteiligten Parteien**

Um Interessenkonflikte zu vermeiden, treten wir nicht gegen einen von Ihnen auf, es sei denn, dass der Versicherungsnehmer seine Erlaubnis dazu erteilt. Diese Begrenzung gilt jedoch nicht für die Erwirkung einer Ersatzleistung für den Schaden, der tatsächlich auf eine andere Haftpflichtversicherung als die des vorliegenden Versicherungsvertrags abgewälzt werden kann.

##### **b Aufgrund der Art der Streitigkeit**

Wir brauchen keinen Rechtsschutz zu gewähren für Streitigkeiten, die direkt oder indirekt im Zusammenhang stehen mit:

- Krieg oder Bürgerkrieg oder gleichartigen Ereignissen, *Arbeitskonflikten* und *Anschlägen*;
- Kernreaktionen, Radioaktivität und ionisierenden Strahlen.

#### 6 Freie Wahl des Anwalts

Sie verfügen über die freie Wahl eines Anwalts oder jeder anderen Person, die die nach dem geltenden Gesetz erforderlichen Qualifikationen hat, um Ihre Interessen zu verteidigen, zu vertreten oder wahrzunehmen:

- immer, wenn zu einem Gerichts- oder Verwaltungsverfahren übergegangen werden muss;
- immer, wenn ein Interessenkonflikt mit uns entsteht; wir verständigen Sie, sobald ein solcher Konflikt entsteht.

Sie sind völlig frei in Ihren Kontakten zu diesen Personen, Sie müssen uns aber über die Entwicklung der Streitigkeit informieren.

Wenn Sie dem angestellten Anwalt die Bearbeitung der Akte entziehen und einem anderen Anwalt anvertrauen möchten, dann zahlen wir die Kosten und Honorare des neuen Anwalts, wenn Sie uns vorher bewiesen haben, dass es für diesen Wechsel triftige Gründe gibt.

#### 7 Schiedsverfahren

Wenn Sie nicht mit unserer Vorgehensweise für die Regelung der versicherten Streitigkeit einverstanden sind, dann haben Sie das Recht, einen Anwalt Ihrer Wahl zu Rate zu ziehen, nachdem wir unseren Standpunkt oder unsere Ablehnung, Ihre Ansicht zu vertreten, bekannt gegeben haben. Das Einholen dieser Beratung beeinträchtigt nicht Ihr Recht, eine Rechtsforderung zu stellen.

Bestätigt der zu Rate gezogene Anwalt Ihre Ansicht, dann gewähren wir Versicherungsschutz und bezahlen die Kosten und Honorare dieser Rechtsberatung.

Bestätigt dieser Anwalt unseren Standpunkt, dann bezahlen wir Ihnen dennoch die Hälfte der Kosten und Honorare dieser Rechtsberatung.

Wenn Sie entgegen dem Rat dieses Anwalts dennoch auf eigene Kosten ein Verfahren beginnen und ein besseres Ergebnis erzielen, als wir vorhergesagt haben, dann gewähren wir wieder Versicherungsschutz und bezahlen alle Kosten und Honorare dieser Rechtsberatung.

## 4 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

### 4.1 Beistand im Schadensfall

Für dringende Hilfe erreichen Sie unsere Beistandszentrale 24 Stunden am Tag unter der Telefonnummer, die Sie in den besonderen Bedingungen finden und auf unserer Website [www.fidea.be](http://www.fidea.be).

Im Versicherungsfall können Sie auf folgenden Beistand für einen gedeckten *Schadensfall* am versicherten Risikostandort zählen:

- Abhängig vom Ernst und Umfang des Schadens entsenden wir eine Person vor Ort;
- Wir beraten und betreuen Sie bei den Maßnahmen, die Sie ergreifen müssen, und bei den Verwaltungsformalitäten, die Sie erledigen müssen;
- Wir geben Ihnen Auskünfte über Pflege- und Betreuungseinrichtungen, den Arzt und Apotheker mit Bereitschaftsdienst, Reparatereure, anerkannte Sachverständige und öffentliche Behörden, an die Sie sich wenden können;
- Wenn Sie es wünschen, organisieren wir auch:
  - die erste Unterkunft für Sie und Ihre Haustiere, wenn Ihre Wohnung unbewohnbar geworden ist; Die Unterbringung Ihrer Haustiere regeln wir bis zu 7 Tagen mit einem Maximum von € 50,00 pro Tag;
  - die Beförderung, die Lagerung und die Erhaltung der Güter, die beim *Schadensfall* gerettet wurden;
  - die vorläufige Absperrung und Absicherung der versicherten Gebäude;
  - die vorläufige Sicherung und Bewachung des versicherten Inhalts; Wir regeln die Sicherung und Bewachung bis zu 72 Stunden;
  - eine Familienhilfe, wenn jemand von Ihnen infolge des *Schadensfalls* in ein Krankenhaus aufgenommen wird oder stirbt und kein anderer Familienangehöriger Ihre minderjährigen Kinder oder hilfsbedürftigen Familienangehörigen betreuen kann. Wir organisieren die Betreuung bis zu 7 Tagen;
  - Ihre vorzeitige Rückkehr aus dem Ausland, wenn Sie sich zu dem Zeitpunkt, an dem die versicherten Gebäude durch einen Schadensfall schwer beschädigt werden, dort be-

finden, und Ihre vorzeitige Rückkehr dringend notwendig ist.

Die Kosten der von uns organisierten Beistandsleistungen gehen zu unseren Lasten.

### 4.2 Bei schweren Schadensfällen

#### a Vorschuss

Bei schweren *Schadensfällen* zahlen wir Ihnen auf Ihre Anfrage sofort einen Vorschuss von höchstens € 9 687,50 für die ersten dringenden Ausgaben. Die Zahlung dieses Vorschusses schließt nicht die Gewährung von Versicherungsschutz ein. Dieser Vorschuss wird von der endgültigen Ersatzleistung abgezogen. Ein eventueller Negativsaldo müssen Sie zurückzahlen.

#### b Pauschale Kostenentschädigung

Wenn der Versicherte Schaden an den versicherten Gebäuden und dem Inhalt € 40 364,58 übersteigt, zahlen wir zusätzlich eine pauschale Entschädigung von € 1 614,58. Diese Entschädigung kann mit der endgültigen Ersatzleistung kumuliert werden und dient als Ausgleich für das Hemmnis und die Extrakosten wie Telefongebühren, Fahrtkosten, Verwaltungskosten und Ähnliches.

### 4.3 Wie hoch versichern?

Sie können den Wert der versicherten Güter auf verschiedene Weise festlegen. Ihre Auswahl wird in den besonderen Bedingungen angegeben.

#### I Sie wenden unser Bewertungssystem an

Wenn unser Bewertungssystem korrekt angewandt wurde, dann haben Sie die absolute Sicherheit, dass Sie ausreichend versichert sind. Sie profitieren von der Abschaffung der Verhältnisregel und der Überschreitung des Kapitals. Das bedeutet, dass bei einem Schaden nicht die Verhältnisregel angewandt wird und auch der Schaden vergütet wird, der die Versicherungssumme überschreitet.

Sie brauchen nur die jeweiligen Entschädigungsgrenzen zu berücksichtigen (siehe auch „4.5 Im Schadensfall - 3 Entschädigungsmodalitäten“).

Wir sehen das Bewertungssystem als korrekt angewandt an, wenn Sie uns die Angaben, von denen eine Übersicht in den besonderen Bedingungen steht, richtig mitgeteilt haben, oder wenn sich im Schadensfall herausstellt, dass die Prämien Differenz bei einer Überprüfung nicht mehr als 10% im Vergleich zur Prämie, die Sie zahlen, beträgt.

#### 2 Sie wählen selbst die Versicherungssummen

Wenn Sie selbst die Versicherungssummen wählen, dann tragen Sie dafür die Verantwortung. In diesem Fall müssen Sie die Versicherungssummen anhand des Wertes bestimmen (siehe „4.5 Im Schadensfall - 2 Wie wird die Höhe Ihres Schadens ermittelt? - b Kriterien für die Schadensermittlung“). Die nicht zurückforderbaren Mehrwertsteuern müssen Sie immer in den Wert einkalkulieren.

Wenn die Versicherungssumme unter dem Wert der versicherten Güter liegt, wird die Verhältnisregel angewendet.

#### 3 Sie wählen die Versicherungssummen in Übereinstimmung mit uns

Der Wert der versicherten Güter wird in Übereinstimmung mit uns festgelegt.

#### a Gebäude

Die Versicherungssummen für das Gebäude wurden in der Absicht festgelegt, den kompletten Wiederaufbauwert aller Gebäude zu versichern. Deshalb wird die Verhältnisregel für die Gebäude nicht angewandt und gilt die gesamte Versicherungssumme als Entschädigungsgrenze.

#### b Inhalt

Die Versicherungssumme für den Inhalt wurde in der Absicht festgelegt, die kompletten Wiederzusammensetzung des Inhalts zu versichern. Deshalb wird die Verhältnisregel für den Inhalt nicht angewandt und gilt die gesamte Versicherungssumme als Entschädigungsgrenze.

#### 4 Sie versichern die Gebäude auf Basis von 20-mal dem jährlichen Mietwert

Sie haben den Wert der Gebäude auf Basis von 20-mal dem jährlichen Mietwert festgelegt, zuzüglich der Lasten. Deshalb wird die Verhältnisregel für die Gebäude nicht angewandt und gilt die gesamte Versicherungssumme als Entschädigungsgrenze.

Diese Möglichkeit gilt nur, wenn Sie ein Teilmietler eines Gebäudes sind.

#### 5 Sie haben die Versicherungssummen von Fidea oder einem Experten festlegen lassen

Das Kapital für das Gebäude wurde von einem Vertreter von Fidea oder einem von Fidea anerkannten Experten geschätzt.

Sie profitieren von der Abschaffung der Verhältnisregel und der Überschreitung des Kapitals. Das bedeutet, dass bei einem Schaden nicht die Verhältnisregel angewandt wird und auch der Schaden vergütet wird, der die Versicherungssumme überschreitet. Sie brauchen nur die jeweiligen Entschädigungsgrenzen zu berücksichtigen (siehe auch „4.5 Im Schadensfall - 3 Entschädigungsmodalitäten“).

## 4.4 Indexierung

### I Versicherungssummen

#### a ABEX-Index

Die Entwicklung der Versicherungssummen und der Entschädigungsgrenzen in dieser Police ist am jährlichen Fälligkeitstag an den *ABEX-Index* gebunden. Im *Schadensfall* wenden wir die an diesem Datum letzte geltende Indexziffer an, wenn diese für Sie vorteilhafter ist.

Für die Versicherungssummen und Entschädigungsgrenzen in den allgemeinen Bedingungen gilt als Basisindexziffer die *ABEX-Indexziffer* von Januar 2018, nämlich 775.

#### b Verbraucherpreisindex

Die Versicherungssummen für die Haftpflicht, die wir in dieser Police versichern (außer der *Mieter- und Benutzerhaftpflicht* für die versicherten Gebäude), werden jedoch an die Entwicklung des *Verbraucherpreisindex* mit der Basisindexziffer von Dezember 2017, nämlich 105,75 (Basis 2013 = 100) gebunden. Im *Schadensfall* wenden wir die Indexziffer des Monats vor dem Monat, in dem der *Schadensfall* sich ereignet hat, an.

#### c Festbeträge

Die Versicherungssummen der Rechtsschutzversicherung werden nicht indexiert.

## 2 Prämien

An jedem jährlichen Fälligkeitstag folgen die Prämien wie oben beschrieben der Entwicklung der versicherten Beträge.

Die Prämie der Rechtsschutzversicherung wird nicht indexiert.

## 4.5 Im Schadensfall

### I Was müssen Sie im Schadensfall tun?

Wenn sich ein *Schadensfall* ereignet, dann bitten wir Sie, neben den in den verschiedenen Versicherungen angegebenen besonderen Verpflichtungen auch Folgendes zu berücksichtigen, damit wir die vereinbarte Leistung erbringen können:

- Meldung des *Schadensfalls* innerhalb von 10 Tagen, außer:
  - bei einer Bodenverschmutzung: Sie müssen den *Schadensfall* melden, sobald Sie Kenntnis davon erhalten haben;
  - bei Diebstahl, Diebstahlversuch oder *Vandalismus*: Sie müssen innerhalb von 24 Stunden Anzeige bei der zuständigen Behörde erstatten und uns den *Schadensfall* so schnell wie möglich melden.
- alle vernünftigen Vorkehrungen treffen, um eine Ausbreitung des Schadens zu vermeiden und zu begrenzen;
- uns alle Auskünfte erteilen, um die wir Sie im Zusammenhang mit dem *Schadensfall* bitten;
- keine Veränderungen an dem beschädigten Gut anbringen, durch die es unmöglich oder schwieriger wird, die Ursache oder die Tragweite des Schadens festzustellen, es sei denn, dass diese Veränderungen wirklich notwendig sind; Bei dringenden und erforderlichen Änderungen müssen Sie die Schäden fotografieren und die beschädigten Teile aufbewahren;
- nichts unternehmen, was unser Recht, erfolgte Zahlungen vom haftbaren Dritten zurückzufordern, beeinträchtigen würde;
- in den Fällen, in denen wir Ihre Haftpflicht versichern, bitten wir Sie:
  - keine Stellung im Zusammenhang mit Ihrer Haftung zu beziehen; die alleinige Anerkennung der Fakten oder Erste-Hilfe-Leistungen beinhalten jedoch keine Haftungsanerkennung;
  - nichts zu bezahlen oder keine Zahlung zu vereinbaren;
  - alle Rechtshandlungen durchzuführen, die wir als nützlich erachten, weil die Leitung der Verhandlungen und das Zivilverfahren auf unsere Kosten gehen; persönlich vor

dem Gericht zu erscheinen, falls dies erforderlich ist und uns innerhalb von 3 Tagen alle Dokumente zu übermitteln, die Sie im Zusammenhang mit dem *Schadensfall* erhalten.

Wenn Sie einer dieser Verpflichtungen nicht nachkommen, haben wir das Recht, die vereinbarte Entschädigung herabzusetzen oder bis zur Höhe des Verlustes, den wir durch Ihr Versäumnis erlitten haben, zurückzufordern. Das Nichteinhalten einer Frist kann jedoch nicht als Versäumnis betrachtet werden, wenn Sie die gefragte Meldung so schnell wie vernünftigerweise möglich gemacht haben. Bei Betrug können wir den Versicherungsschutz verweigern.

#### **Besondere Pflicht bei Schaden infolge von Arbeitskonflikten oder Anschlägen**

Wenn Sie infolge eines *Arbeitskonfliktes*, *Terrorismus* oder *Anschlags* Schaden erleiden, dann müssen Sie bei der zuständigen Behörde die erforderlichen Schritte unternehmen, um eine Entschädigung für Ihren Schaden zu erhalten.

## **2 Wie wird die Höhe Ihres Schadens ermittelt?**

### **-a Schadensaufnahme**

Wir ermitteln den Betrag des Schadens gemeinsam mit Ihnen auf Basis der Kriterien, die nachstehend angegeben sind.

Sie haben die freie Wahl eines Sachverständigen. Wenn Sie sich nicht mit uns einigen können, wird ein dritter Sachverständiger bestellt und mit Stimmenmehrheit ohne jegliche gerichtliche Formalität eine Entscheidung getroffen. Die Kosten Ihres Sachverständigen werden von uns bis zu den im zusätzlichen Versicherungsschutz angegebenen Tarifen vorausgezahlt. Auch die Kosten für den dritten Sachverständigen werden von uns im Voraus bezahlt. Die Partei, die ins Unrecht gesetzt wird, wird die Kosten des dritten Sachverständigen sowie die Kosten, die die Tarife Ihres Sachverständigen überschreiten, bezahlen. Diese Kosten werden proportional zwischen Ihnen und uns in dem Maße aufgeteilt, in dem sowohl Sie als auch wir ins Unrecht gesetzt werden. An Stelle des oben genannten Verfahrens haben beide Parteien das Recht, ihre Streitigkeit über die

Schadensermittlung oder die Wahl des Sachverständigen dem zuständigen Gericht zu überlassen.

### **b Kriterien für die Schadensermittlung**

**Schaden an den Gebäuden** wird nach dem Wiederaufbauwert ermittelt. Das ist der am Tag des *Schadensfalls* geltende Preis für den Wiederaufbau der Gebäude mit gleichartigen neuen Materialien.

**Schaden am Inhalt** wird aufgrund des Neuwertes ermittelt. Das ist der am Tag des *Schadensfalls* geltende Preis, um die beschädigten Güter durch gleichartige neue Güter, die mindestens dieselbe Qualität haben, zu ersetzen.

### **Besondere Fälle:**

- seltene Gegenstände, die nicht ersetzt werden können, erstatten wir auf Basis ihres Versteigerungswertes, das bedeutet des Preises, den Sie zahlen müssten, wenn Sie einen solchen Gegenstand auf einer Versteigerung kaufen würden. Der Versteigerungswert wird um die Kosten erhöht, die Sie als Käufer hätten tragen müssen;
- *Informationsträger*: die Kosten, um die verloren gegangene Information wieder zusammenzustellen oder neu zu konzipieren oder zu schaffen, sind nicht versichert;
- Haustiere: wir berücksichtigen ihren Marktwert, nicht ihren Wettbewerbswert;
- *Kraftfahrzeuge und ihre Anhänger*: sie werden nach dem Zeitwert geschätzt, das bedeutet die *Abnutzung* wird vollständig abgezogen.

In den Fällen, in denen wir Ihre Haftpflicht versichern, ermitteln wir den Schaden in Rücksprache mit dem Geschädigten und dies entsprechend Ihrer gesetzlichen Haftpflicht für diesen Schaden. Sind Sie als Mieter oder Benutzer haftbar, dann bestimmen wir den Schaden aufgrund des Zeitwertes, das bedeutet die *Abnutzung* wird vollständig abgezogen.

### **c Abzug für Abnutzung**

Die *Abnutzung* der beschädigten Güter wird nur für den Teil abgezogen, der 30% des Wiederaufbauwertes oder des Neuwertes des beschädigten Teils oder



Gegenstandes übersteigt. Dabei gelten zwei Ausnahmen:

- Für die elektrischen und elektronischen Geräte wird keine *Abnutzung* abgezogen, es sei denn, sie befinden sich im *Keller* und werden durch *Überschwemmung* oder Überlaufen der öffentlichen Kanalisation beschädigt.
- Für den Inhalt im *Keller*, der durch *Überschwemmung* oder durch *das Überlaufen der öffentlichen Kanalisation* beschädigt ist, wird die *Abnutzung* von mehr als 30 % vollständig abgezogen.

#### **d Pflicht-Baunormen**

Unter Pflicht-Baunormen verstehen wir die Umweltnormen und die Bauvorschriften, die die belgischen föderalen, regionalen, Provinz- oder Kommunalbehörden Ihnen bei der Reparatur oder dem Wiederaufbau des versicherten Gebäudes nach einem versicherten *Schadensfall* auferlegen.

Wir ersetzen die mit den Pflicht-Baunormen verbundenen Nebenkosten, wenn jede der folgenden Bedingungen erfüllt ist:

- Sie sind der Eigentümer des versicherten Gebäudes an dem in den besonderen Bedingungen erwähnten Risikostandort.
- Das versicherte Gebäude betrifft eine Wohnung oder ein Apartment (-gebäude).
- Das versicherte Gebäude muss nach einem versicherten *Schadensfall* repariert oder wieder aufgebaut werden.
- Eine Baugenehmigung oder Meldepflicht ist für die durchzuführende Reparatur oder den Wiederaufbau des versicherten Gebäudes erforderlich.

Die mit den Pflicht-Baunormen verbundenen angefallenen Nebenkosten müssen belegt werden. Die Entschädigung ist auf die Kosten für die Reparatur oder den Wiederaufbau der beschädigten Güter beschränkt.

Die Anpassung des unbeschädigten Gebäudeteils an die Pflichtnormen fällt deshalb nicht unter diese Garantie.

Falls die Behörden mehrere Optionen zur Erfüllung dieser Normen vorsehen, treten wir auf Basis der Option in Leistung, die mit den geringsten Kosten einhergeht.

Prämien oder Beihilfen, die Sie von den Behörden oder einer anderen Instanz erhalten können und auf die Sie ab dem Zeitpunkt der Anpassung an die Pflicht-Baunormen Anspruch haben, werden von der Entschädigung abgezogen.

Wir ersetzen diese Nebenkosten nicht, falls:

- es Baunormen betrifft, die Sie nicht erfüllt haben, obwohl es bereits zum Zeitpunkt des *Schadensfalls* Pflichtnormen waren;
- es Baunormen betrifft, die Sie erfüllen müssen, weil Sie eine andere Arbeit als die Reparatur oder den Wiederaufbau durchführen, die anlässlich des *Schadensfalls* erforderlich ist.

Für Apartmentgebäude ist diese Garantie auf 10 % des versicherten Schadens am Gebäude begrenzt. Für individuell versicherte Apartments gilt diese Begrenzung nicht.

#### **e Indirekte Verluste**

Bei einem versicherten *Schadensfall* unter den versicherten Basisgarantien und wenn dies ausdrücklich in den besonderen Bedingungen angegeben wird, sind indirekte Verluste in Höhe von 10 % versichert. In diesem Fall wird die Entschädigung für den Schaden am Gebäude und/oder dem Inhalt, dessen Eigentümer Sie sind, um 10 % erhöht, um nicht versicherte Kosten, Verluste und Nachteile, die der Versicherte tatsächlich erlitten hat, zu entschädigen.

Die Entschädigung für indirekte Verluste gilt nicht für:

- die Reparaturkosten bei einer Entschädigung in natura;
- 2.4 Gesetzliche Naturkatastrophenversicherungen
- die Kosten im Zusammenhang mit den Pflicht-Baunormen.

#### **f Steuern und Gebühren**

Die Entschädigung umfasst auch alle Steuern und Gebühren, sofern sie nicht vom Begünstigten zurückgefordert werden können. Bei Schaden an den Gebäuden entschädigen wir die Steuern und Gebühren, wenn die Gebäude wieder aufgebaut oder ersetzt werden.



Alle Steuern, die auf die Entschädigung erhoben werden, sind zu Lasten des Begünstigten.

### 3 Entschädigungsmodalitäten

#### a Entschädigungsgrenzen

In diesem Versicherungsvertrag wenden wir in einigen *Schadensfällen* eine Entschädigungsgrenze an. Der Betrag der einzelnen Entschädigungsgrenzen ist in den besonderen Bedingungen angegeben.

#### Sonderregel für *Naturkatastrophen*

Wir ersetzen den Schaden, der die Folge einer *Naturkatastrophe* ist, bis die gesetzlich festgelegte Entschädigungshöchstgrenze für alle Versicherungsverträge erreicht ist. In den Ausnahmefällen, in denen diese Entschädigungshöchstgrenze überschritten wird, setzen wir die Entschädigung, die für jeden Versicherungsvertrag geschuldet ist, im Verhältnis herab. Die gesetzlich festgelegte Entschädigungshöchstgrenze ist im Gesetz vom 4. April 2014 über die Versicherungen geregelt.

#### b Selbstbeteiligung

Je *Schadensfall* wird vom *Sachschaden* eine Selbstbeteiligung abgezogen.

In den besonderen Bedingungen kann erwähnt werden, dass für bestimmte Güter und/oder Deckungen eine spezielle Selbstbeteiligung gilt. Wenn wegen der Art des Schadens oder der betroffenen versicherten Güter verschiedene Selbstbeteiligungen gelten, rechnen wir nur eine Selbstbeteiligung an. In diesem Fall wird die höchste Selbstbeteiligung in Abzug gebracht.

Die Selbstbeteiligung wird vor der eventuellen Anwendung der Verhältnisregel abgezogen (siehe unten).

Der Betrag der Selbstbeteiligung ist an die Entwicklung des *Verbraucherpreisindex* gebunden, wobei die Basisziffer die von Dezember 2017, nämlich 105,75 (Basis 2013 = 100).

Die Selbstbeteiligung wird nicht angewandt, sofern wir den Schadensbetrag von der Person, die für den Schaden haftbar ist, zurückfordern können.

#### c Verhältnisregel Anwendung

Wenn sich im *Schadensfall* herausstellt, dass die Versicherungssumme im Vergleich zum Wert der versicherten Gutes, von dem wir bei einem *Schadensfall* ausgehen, nicht ausreicht, dann wenden wir die Verhältnisregel an. Diese Regel beinhaltet, dass wir den ersetzbaren Schaden entsprechend dem Verhältnis, das zwischen den Beträgen, die versichert wurden, und den Beträgen, die versichert sein mussten, besteht, vermindern.

Diese Regel wird auch auf die Kosten angewendet, die sich aus der Anwendung der Pflicht-Baunormen ergeben.

#### Übertragbarkeit

Bevor wir die Verhältnisregel anwenden, prüfen wir immer zuerst, ob die Versicherungssumme für die Gebäude oder andere Gruppen von Gütern nicht zu hoch festgesetzt wurde. Ist das der Fall, dann erhöhen wir die Versicherungssumme um den Prämienüberschuss, der sich aus der zu hoch festgesetzten Prämie ergibt, und dies nach dem Tarif, der für die zu niedrige Prämie anwendbar ist.

Die Übertragung wird nur für Güter, die zu derselben Gesamtheit gehören und sich an demselben Ort befinden, gestattet. In der Diebstahlversicherung wenden wir die Übertragung nur für den Inhalt an.

#### Nichtanwendung

Wir wenden die Verhältnisregel nicht an und ersetzen den Schaden bis zum Wert, der versichert wurde:

- wenn wir uns mit dem Betrag, den Sie versichert haben, einverstanden erklärt haben oder wenn wir kein System zur Abschaffung der Verhältnisregel angeboten haben;
- wenn die Unterversicherung nicht mehr als 10% beträgt oder der Schaden unter € 8 072,92 liegt;
- für Ihre Haftpflicht als Mieter oder Benutzer eines Teils eines Gebäudes, wenn der Wert, der versichert wurde, mindestens dem Zwanzigfachen der Jahresmiete (für den Mieter) oder des Mietwertes (für den Benutzer) zuzüglich der Kosten entspricht. Bei der Festsetzung dieser Kosten werden die Verbrauchskosten für Heizung, Wasser, Gas und Strom nicht berücksichtigt. Wenn diese Kosten pauschal in der Miete

einbegriffen sind, dann können sie davon abgezogen werden.

Wenn Sie einen niedrigeren Wert versichern ließen, dann wird die Verhältnisregel in dem Verhältnis zwischen dem wirklich versicherten Wert und dem Wert, der der oben genannten Grenze des Zwanzigfachen der Jahresmiete zuzüglich der gesetzlichen Kosten entspricht, angewandt. Allerdings darf der so erhaltene Betrag den Zeitwert des gemieteten Teils nicht überschreiten;

- wenn die Entschädigung aufgrund des zusätzlichen Versicherungsschutzes, der Deckung Zeitweiliger Aufenthalt und Güter, die Gästen gehören, der Versicherung Betriebsausfall, der Versicherung Zivilrechtliche Haftpflicht Gebäude, der Versicherung Rechtsschutz und der Versicherung Wertgegenstände ausgezahlt wurde.

#### 4 Indexierung der Entschädigung

Wir indexieren die Entschädigung für ein beschädigtes Gebäude, wenn Sie diese für den Wiederaufbau des Gebäudes verwenden.

Durch diese Indexierung wird die Entschädigung, wie sie ursprünglich am Schadenstag festgestellt wurde, um den Anstieg der Indexziffer zwischen dem Schadenstag und dem Tag, an dem wir die Entschädigung oder einen Teil davon zahlen, erhöht. Die auf diese Weise erhöhte Gesamtentschädigung beträgt jedoch nicht mehr als 120% der ursprünglich festgestellten Entschädigung und ebenfalls nicht mehr als den wirklichen Preis der Arbeiten.

#### 5 Versicherung von Gütern für Rechnung von Dritten

Die Versicherung von Gütern für Rechnung von Dritten tritt nur in Kraft, wenn diese Güter nicht bereits durch eine gleiche Versicherung gedeckt werden, die diese Drittpersonen selbst abgeschlossen haben.

Für den Schaden, der vom Versicherer des Dritten versichert wird, wird diese Versicherung für Rechnung von Dritten in eine Haftpflichtversicherung umgewandelt, die nach den Modalitäten der Versi-

cherung der Mieter- und Benutzerhaftpflicht in dieser Police gilt.

### 6 Die Zahlung

#### a Vorhergehende Formalitäten

Bevor wir die Entschädigung zahlen, müssen Sie beweisen, dass es keine Hypotheken oder bevorrechtigten Forderungen auf die beschädigten Güter gibt.

Gibt es solche Forderungen, dann müssen Sie uns eine Auszahlungsgenehmigung vorlegen, es sei denn, Sie erlauben uns, die Zahlung aufzuschieben, bis Sie die beschädigten Güter vollständig repariert oder ersetzt haben.

Die von uns geschuldete Entschädigung für Schaden durch einen *Arbeitskonflikt*, Terrorismus oder *Anschlag* wird gezahlt, wenn Sie beweisen, dass Sie bei der zuständigen Behörde die nötigen Schritte unternommen haben, um eine Entschädigung für Ihren Schaden zu erhalten.

#### b Zahlungsempfänger

Wir zahlen an Sie oder wenn die Versicherung Ihre Haftung versichert, den Dritten.

Wenn die Güter einem Dritten gehören, müssen Sie ihm diese Entschädigung auf eigene Verantwortung zukommen lassen. Der Zahlungsempfänger kann uns nicht in Regress nehmen.

Wenn das Gebäude einer Gemeinschaft gehört und für die Gesamtheit versichert ist, zahlen wir die Entschädigung dem Versicherungsnehmer. Der Versicherungsnehmer muss diese Entschädigung auf eigene Verantwortung demjenigen zukommen lassen, dem sie zusteht. Die Zahlungsempfänger können uns nicht in Regress nehmen.

#### c Zahlungsfristen

Wir sorgen dafür, dass der endgültige Schaden, der nicht angefochten wird, innerhalb von 90 Tagen nach der Meldung des Schadensfalls entschädigt wird. Die Expertise wird auf jeden Fall innerhalb dieser Frist beendet, es sei denn, dass wir Ihnen schriftlich die Gründe mitteilen, die unabhängig von unserem Wil-

len die endgültige Ermittlung des Schadens unmöglich machen.

Sobald der Schaden endgültig festgestellt ist, zahlen wir die Entschädigung innerhalb von 30 Tagen. Diese Frist beginnt, sobald der Schaden festgestellt wurde und Sie allen Ihren Verpflichtungen nachgekommen sind.

Die Kosten für die Unterbringung und andere erste Hilfeleistungen, die wir schulden, zahlen wir innerhalb von 10 Tagen nach Vorlage der Belege.

Im Streitfall über die geschuldete Entschädigung beginnen die Fristen erst zu dem Zeitpunkt, an dem der Streitfall beendet wurde.

#### **d Zahlungsaufschub**

Bei Diebstahl oder wenn es Vermutungen gibt, dass ein Versicherter oder ein Begünstigter den *Schadensfall* vorsätzlich verursacht hat, sind wir berechtigt, die Zahlung aufzuschieben, wenn wir innerhalb von 30 Tagen nach der Feststellung des Schadens Einsicht in die Strafakte beantragen.

Die Entschädigung ist dann zahlbar innerhalb von 30 Tagen, nachdem wir von den Schlussfolgerungen dieser Strafakte Kenntnis genommen haben, wenn Sie oder der Begünstigte, der die Entschädigung anfordert, nicht strafrechtlich verfolgt werden.

Bei einer *Naturkatastrophe* sind wir berechtigt, die Zahlung aufzuschieben, wenn die Entschädigungsgrenze dabei überschritten werden kann. Die Zahlungsfrist beginnt dann, sobald wir von allen Schadensfällen Kenntnis erhalten haben und die verhältnismäßige Herabsetzung der Entschädigungen errechnen können.

#### **e Nichteinhaltung der Fristen**

Wenn wir die Zahlungsfristen nicht einhalten, dann haben Sie, für den Teil der Entschädigung, der nicht rechtzeitig bezahlt wurde, ab dem Tag nach Ablauf der Frist bis zum Tag der tatsächlichen Zahlung Recht auf Zinsen in Höhe von zweimal den gesetzlichen Zinssatz. Diese Sanktion entfällt, wenn wir beweisen, dass wir diese Verspätung nicht verschuldet haben.

#### **f Entschädigung vom Staat**

Wenn für den *Schadensfall* ebenfalls ein staatliches Entschädigungssystem anwendbar ist, wie für Schäden durch *Arbeitskonflikte*, Terrorismus oder *Anschläge*, dann muss die Entschädigung, die Sie oder ein anderer Begünstigter vom Staat erhalten, nachdem wir den Schaden bereits ersetzt haben, an uns abgetreten werden, sofern sie sich mit der Entschädigung, die wir gezahlt haben, überschneidet.

#### **g Wiedergefundene Güter**

Wenn die gestohlenen oder verloren gegangenen Güter wiedergefunden werden, müssen Sie uns das sofort mitteilen. Wenn wir die Entschädigung inzwischen aber bereits bezahlt haben, dann haben Sie die Wahl, innerhalb von 45 Tagen:

- uns die Güter zu überlassen und die Entschädigung zu behalten oder
- die wiedergefundenen Güter zu behalten und die erhaltene Entschädigung an uns zurückzahlen; in diesem Fall entschädigen wir immer die *Beschädigung* dieser Güter.

#### **7 Regress**

Wir können die ausgezahlte Entschädigung von den für den *Schadensfall* haftbaren Personen zurückfordern. Demnach dürfen Sie ohne unsere Genehmigung nicht auf Regress verzichten. Ihr Regress hat jedoch für den Teil, für den Sie nicht entschädigt wurden, Vorrang vor unserem.

Wir verzichten jedoch auf Regress:

- Ihnen und Ihren Gästen gegenüber;
- Ihr(e) Ehepartner(in), Ihre Blutsverwandten in direkter auf- oder absteigender Linie, Ihre Anverwandten in direkter Linie gegenüber;
- Ihren Brüdern, Schwestern, Schwägern und Schwägerinnen gegenüber;
- Ihnen gegenüber für den Schaden, der an den für Rechnung von Dritten versicherten Gütern verursacht wurde; für den Schaden an den Gebäuden, deren Mieter oder Benutzer Sie sind, gilt dieser Regressverzicht nur, wenn Ihre *Mieter- oder Nutzerhaftpflicht* dafür auch in dieser Police versichert ist;
- den natürlichen Personen und den Rechtspersonen gegenüber, die dieselbe Adresse haben und zwischen denen eine Interessengemeinschaft von

mindestens 75% besteht, wenn die Police von einem von ihnen abgeschlossen wurde;

- Ihrem Vermieter gegenüber, sofern der Regressverzicht ihm gegenüber im Mietvertrag vorgesehen ist;
- Ihren Kunden gegenüber, wenn sie als solche auftreten;
- dem bloßen Eigentümer und dem Nutznießer gegenüber, wenn einer von beiden das Gebäude in dieser Police versichert hat;
- den Verwaltungen und den Lieferanten von Strom, Wasser, Gas oder anderen Versorgungsleitungen gegenüber, sofern Sie ihnen gegenüber auf Ihr Regressrecht verzichten mussten.

Dieser Regressverzicht gilt nicht, wenn der Haftpflichtige:

- den Schadensfall vorsätzlich verursacht hat, es sei denn, dass es sich um einen Versicherten handelt, der noch keine 16 Jahre alt ist;
- den Schaden tatsächlich auf eine Haftpflichtversicherung abwälzen kann.

## 4.6 Die Auskünfte, die sie uns über das Risiko erteilen müssen

In den nachstehenden Artikeln versteht man unter „Sie“ ausschließlich den Versicherungsnehmer.

### I Mitteilungen

Die Police wurde aufgrund der Auskünfte, die Sie erteilt haben, aufgestellt. Wenn während der Laufzeit der Versicherungen eine Änderung der in den besonderen Bedingungen angegebenen Angaben eintritt, dann müssen Sie uns diese mitteilen.

### 2 Folgen bei falscher Auskunft oder Änderung des Risikos

Sobald wir erfahren, dass das wirkliche Risiko nicht mit dem mitgeteilten Risiko übereinstimmt, unterbreiten wir innerhalb eines Monats einen Vorschlag, die Police ab dem Tag, an dem wir davon in Kenntnis gesetzt wurden, an das wirkliche Risiko anzupassen. Handelt es sich um eine Gefahrenerhöhung, die während der Laufzeit der Versicherung eingetreten ist, dann gilt die Anpassung mit rückwirkender Kraft bis zum Tag der Gefahrenerhöhung.

Nach Empfang dieses Vorschlags haben Sie einen Monat Zeit, um die Änderung anzunehmen oder nicht.

Wenn sich ein *Schadensfall* ereignet, bevor die Anpassung oder die Kündigung der Police in Kraft tritt, dann gewähren wir die vereinbarte Leistung, wenn Ihnen nicht vorgeworfen werden kann, dass Sie Ihrer Mitteilungspflicht nicht nachgekommen sind.

Wenn Ihnen dies wohl vorgeworfen werden kann, dann können wir die versicherten Leistungen in dem Verhältnis herabsetzen, das zwischen der bezahlten Prämie und der Prämie, die Sie hätten zahlen müssen, wenn wir richtig informiert worden wären, besteht. Wir können unsere Leistung auch auf die Rückerstattung aller Prämien begrenzen, wenn wir beweisen können, dass wir das wirkliche Risiko nicht versichert hätten.

Diese Regelung gilt nicht bei arglistiger Absicht. In diesem Fall können wir uns auf die gesetzliche Nichtigkeit oder Auflösung der Versicherung berufen, den

Versicherungsschutz verweigern und die verfallenen Prämien behalten.

### 3 Anfang, Laufzeit und Ende der Versicherung

#### a Anfang und Laufzeit der Versicherung

Die Versicherung beginnt an dem in den besonderen Bedingungen angegebenen Anfangsdatum, vorausgesetzt, dass die Police unterschrieben und die erste Prämie bezahlt ist.

Die Laufzeit der Versicherung wird ebenfalls in den besonderen Bedingungen angegeben.

Beträgt diese Laufzeit weniger als ein Jahr, dann vereinbaren die Parteien, dass am Enddatum eine neue Police mit der Laufzeit eines Jahres beginnt, es sei denn, dass eine der Parteien darauf verzichtet. Dieser Verzicht muss mindestens 30 Tage vor dem Enddatum per Einschreiben mitgeteilt werden.

Beträgt die Laufzeit der Versicherung ein Jahr, dann wird diese am Fälligkeitstag stillschweigend für aufeinanderfolgende Zeitspannen von einem Jahr verlängert, es sei denn, dass eine der Parteien sich dem per Einschreiben, das mindestens drei Monate vor dem Fälligkeitstag bei der Post aufgegeben wird, widersetzt.

Die Versicherung beginnt und endet jeweils um null Uhr.

#### b Ende der Versicherung

##### Eigentumsübertragung unter Lebenden

Bei Eigentumsübertragung unter Lebenden endet die Versicherung von Rechts wegen:

- für bewegliche Güter: sobald die Sache nicht mehr in Ihrem Besitz ist;
- für Immobilien: drei Monate nach der Tötung der notariellen Urkunde; während dieser Zeitspanne gilt die Versicherung auch für den Übernehmer, es sei denn, dass er eine andere Versicherung in Anspruch nehmen kann.

##### Übertragung nach dem Tode

Beim Tod des Versicherungsnehmers bleiben die Rechte und Pflichten die aus dieser Police hervorgehen unter dem neuen Inhaber des versicherten Inte-

resses bestehen. Sie sind uns gegenüber dann solidarisch verpflichtet, können die Versicherung aber spätestens innerhalb von drei Monaten und 40 Tagen nach dem Tod kündigen. Auch wir sind berechtigt, die Versicherung innerhalb von drei Monaten, nachdem wir vom Todesfall Kenntnis genommen haben, zu kündigen.

### Zwischenzeitliche Kündigung

Sie können zwischenzeitlich kündigen:

- nach einem *Schadensfall*, aber spätestens einen Monat nach der Ausführung oder der Verweigerung der versicherten Leistung;
- bei einer Gefahrenerleichterung, wenn Sie sich innerhalb des Monats nach der Beantragung einer Prämienermäßigung diesbezüglich nicht mit uns einigen können.

Wir können kündigen:

- wenn sich herausstellt, dass die tatsächliche Gefahr schwerer als die mitgeteilte Gefahr ist:
  - wenn Sie den Änderungsvorschlag der Police ablehnen oder innerhalb eines Monats nach Erhalt nicht annehmen; die Kündigung muss dann innerhalb von 15 Tagen erfolgen;
  - wenn wir beweisen, dass wir die tatsächliche Gefahr unter keinen Umständen versichert hätten; die Kündigung muss dann innerhalb eines Monats, nachdem wir Kenntnis von der tatsächlichen Gefahr erhalten haben, erfolgen;
- wegen Nichtzahlung der Prämie;
- bei Konkurs, aber frühestens drei Monate nach der Konkurserklärung; in diesem Fall kann der Konkursverwalter die Versicherung auch innerhalb von drei Monaten nach der Konkurserklärung kündigen.

### Form und Auswirkung der Kündigung

Außer bei Nichtzahlung der Prämie gilt für jede Kündigung die nachstehend beschriebene Regelung.

Die Kündigung muss per Zustellungsurkunde, durch Aushändigung des Kündigungsschreibens gegen eine Empfangsbestätigung oder per Einschreiben erfolgen. Die Kündigung wird dann wirksam nach Ablauf einer Frist von einem Monat ab dem Tag nach der Zustellung oder dem Datum der Empfangsbestätigung, oder, bei einem Einschreiben, ab dem Tag nach der

Aufgabe bei der Post. Bei Kündigung nach einem *Schadensfall* wird die Frist auf drei Monate verlängert. Wenn wir von unserem Kündigungsrecht Gebrauch machen, müssen wir die gesamte Police kündigen. Sie können hingegen eine oder mehrere Abteilungen kündigen, es sei denn, dass diese gesetzlich vorgeschrieben sind.

### Umzug

Wenn Sie in Belgien umziehen, dann gilt die Versicherung auch an der neuen Adresse für den Inhalt und für Ihre *Haftpflicht als Mieter oder Benutzer* weiter. Ab dem Zeitpunkt, an dem Sie über das Gebäude verfügen, müssen Sie uns den Umzug innerhalb von 90 Tagen melden. Tun Sie das nicht, dann endet die Versicherung für die neue Adresse nach Ablauf dieser Zeitspanne.

An der alten Adresse läuft die Versicherung solange weiter, wie das Risiko weiter auf Ihren Namen bestehen bleibt.

### c Stundung

Wir können den Versicherungsschutz, den wir in dieser Police gewähren, bei *Arbeitskonflikten*, *Terrorismus* und *Anschlägen* stunden, wenn der Wirtschaftsminister dazu in Form einer allgemeinen Regel und mit einem begründeten Beschluss seine Zustimmung gibt. Diese Stundung tritt sieben Tage nach der Bekanntgabe in Kraft.



## 4.7 Prämie und Prämienzahlung

### I Zahlung

Die Prämie einschließlich der Steuern und Kosten ist im Voraus geschuldet und zahlbar am Fälligkeitstag.

Die Prämie für die Versicherung „Baurisiken“ ist unteilbar: Sie bleibt von uns erworben, auch wenn die Bauzeit weniger als ein Jahr beträgt.

Wenn Sie eine Prämie (einschließlich der Steuern) nicht bezahlen, dann mahnen wir Sie zur Zahlung an. Diese Inverzugsetzung erfolgt per Einschreiben oder per Zustellungsurkunde. Die Folgen der Nichtzahlung der Prämie (Stundung und/oder Kündigung) werden in der Inverzugsetzung angegeben.

### 2 Tarifierhöhung

Wenn wir den Tarif ändern, dann passen wir die Prämie ab dem ersten jährlichen Fälligkeitstag nach Mitteilung der Tarifierhöhung an.

Wenn Sie damit nicht einverstanden sind, können Sie die Versicherung innerhalb von 30 Tagen nach dieser Mitteilung zu diesem Fälligkeitstag kündigen. Diese Frist von 30 Tagen wird auf drei Monate verlängert, wenn Sie diese Änderung weniger als vier Monate vor dem Fälligkeitstag mitgeteilt haben.

## 4.8 Terrorismus

Wir gewähren Versicherungsschutz für durch Terrorismus verursachte Schäden nach dem Gesetz über die Versicherung gegen Terrorschäden.

Terrorismus ist eine heimlich organisierte Aktion oder die Androhung einer Aktion mit ideologischen, politischen, ethnischen oder religiösen Absichten, von einem Einzelnen oder einer Gruppe durchgeführt, bei der Gewalt gegenüber Personen angewendet oder der wirtschaftliche Wert eines materiellen oder immateriellen Gutes ganz oder teilweise vernichtet wird, entweder um Eindruck auf die Öffentlichkeit zu machen, ein Klima der Unsicherheit zu schaffen oder die Staatsgewalt unter Druck zu setzen, oder auch um den Verkehr oder das normale Funktionieren eines Dienstes oder eines Unternehmens zu behindern.

Wir sind Mitglied der VoG TRIP ([www.tripzw.be](http://www.tripzw.be)) für durch Terrorismus verursachte Schäden nach dem Gesetz über die Versicherung gegen Terrorschäden.

Gemäß dem oben erwähnten Gesetz kann die Ausführung aller Leistungen aufgrund aller Verpflichtungen aller Versicherungsunternehmen, die Mitglied der VoG TRIP sind, für den Fall beschränkt werden, dass der gesamte in einem Kalenderjahr auszufehlende Betrag aller Verpflichtungen aller Versicherungsunternehmen zusammen den gesetzlich festgelegten Betrag überschreitet.

Falls die Beschränkung des auszufehlenden Betrags Anwendung finden sollte, geschieht das anhand eines Prozentsatzes, der gemäß dem oben erwähnten Gesetz festgelegt wird. Sie können uns gegenüber Anspruch auf die Auszahlung erheben, sobald dieser Prozentsatz festgelegt worden ist.



#### 4.9 Verschiedene Bestimmungen

Wenn die Versicherung von mehr als einem Versicherungsnehmer abgeschlossen wird, dann sind sie uns gegenüber solidarisch verpflichtet.

Unsere Mitteilungen werden in rechtsgültiger Weise an die letzte bekannte Adresse eines Versicherungsnehmers gesandt oder an jede andere Adresse, die uns gegebenenfalls mitgeteilt worden ist. Jede Mitteilung, die an einen Versicherungsnehmer gerichtet wird, gilt Ihnen allen gegenüber.

Diese Police unterliegt dem belgischen Recht und insbesondere dem Gesetz vom 4. April 2014 über die Versicherungen und den Ausführungserlassen. Bei eventuellen Interpretationsproblemen im Zusammenhang mit den Bedingungen dieser Police gilt die gesetzliche Regelung, da von dieser nicht abgewichen werden darf.

Für alle Rechtsstreitigkeiten sind ausschließlich die belgischen Gerichte zuständig.

## 4.10 Erklärendes Glossar

Nachstehend werden einige Begriffe erläutert, die in der Police kursiv gedruckt sind.

### **Angelegte Auffahrten, Innenhöfe und Terrassen**

Auffahrten, Innenhöfe und Terrassen, die auf dem Grundstück an dem in den besonderen Bedingungen bezeichneten Risikostandort fest angelegt sind.

### **Aufprall**

Ein Zusammenstoß, Stoß, kurzer und harter Kontakt zwischen zwei harten Gegenständen oder zwischen einem Tier und einem harten Gegenstand.

### **Anschläge**

Jede Form von Aufruhr, Volkserhebung, Sabotage.

**Aufuhr:** gewalttätige Demonstration, sogar wenn sie nicht geplant ist, von einer Gruppe Personen, die mit erhitzten Gemütern stattfindet und sich durch unvorschriftsmäßige oder ungesetzliche Handlungen kennzeichnet, sowie durch den Widerstand gegen Körperschaften, die für die öffentliche Ordnung sorgen müssen, ohne dass es das Ziel dieser Bewegung ist, die öffentlichen Autoritäten zu stürzen.

**Volkserhebung:** gewalttätige Erhebung, sogar wenn sie nicht geplant ist, von einer Gruppe Personen, ohne dass sie sich gegen die öffentliche Ordnung auflehnt, die jedoch mit erhitzten Gemütern stattfindet und sich durch unvorschriftsmäßige oder ungesetzliche Handlungen kennzeichnet.

**Sabotage:** organisierte Untergrundhandlungen mit ideologischen, politischen, wirtschaftlichen oder sozialen Zielen, individuell oder in Gruppen ausgeführt, bei denen Gewalt gegen Personen angewandt wird oder Gegenstände zerstört werden um den Verkehr oder die normale Arbeitsweise eines Amtes oder Unternehmens zu behindern.

### **Arbeitskonflikte**

Jede kollektive Streitigkeit in gleich welcher Form im Rahmen von Arbeitsverhältnissen, einschließlich:

**Aussperrung:** vorläufige Schließung eines Unternehmens, die zum Ziel hat, das Personal in einem Arbeitskonflikt zu einem Kompromiss zu zwingen.

**Streik:** von einer Vereinigung von Arbeitnehmern, Angestellten, Beamten oder Selbstständigen organisierte Arbeitsniederlegung.

### **Betriebsgüter**

Bewegliche Güter wie Material, Vorräte und Waren von Kunden, die für Ihre (neben-)beruflichen oder betrieblichen Zwecke bestimmt sind oder die Ihnen im Rahmen dieser Berufstätigkeit anvertraut worden sind.

Persönliche Güter, die Sie als Lohn- und Gehaltsempfänger bei Ihrer Berufstätigkeit verwenden, gelten nicht als betriebliche Güter.

### **Beschädigung**

Die teilweise oder vollständige Zerstörung einer konkreten Sache oder eines konkreten Gegenstandes. Der Folgeschaden, der dem Geschädigten dadurch entsteht, wie Gewinn- oder Nutzungsausfall, moralischer Schaden und anderer Schaden immaterieller Art, fällt nicht unter diesen Begriff.

### **Nebengebäude**

Ein Nebengebäude ist ein selbstständiges Gebäude. Es steht nicht in direkter Verbindung mit Ihrem Wohngebäude, wird jedoch durch eine separate Eingangstür erreicht. Es kann jedoch an das Wohngebäude angebaut werden.

### **Sammlung**

Ein Ganzes gleichartiger Gegenstände, die:

- eine Einheit bilden, sodass das Fehlen eines Teils einen größeren Wertverlust mit sich bringt als der Wert dieses Einzelteils, und
- wegen ihrer Seltenheit, Eigenheit, ihres ästhetischen Wertes oder Dokumentationswertes gesammelt werden.

## Mieter- oder Nutzerhaftpflicht

Haftpflicht, die Ihnen als Mieter oder Nutzer eines Gebäudes aufgrund der Artikel 1732 bis einschließlich 1735 und Artikel 1302 des Zivilgesetzbuches entstehen kann.

## Hydraulischen Anlagen

Alle Leitungen inner- und außerhalb des Gebäudes, die das Wasser gleich welcher Herkunft zu-, weiter- oder ableiten, sowie die Geräte, die mit den Leitungen verbunden sind. Drainagesysteme sind ausgeschlossen.

## Mobiliar

Alle beweglichen, für die private Nutzung bestimmten Güter, ausgenommen Haustiere und Motorfahrzeuge und ihre Anhänger.

## Index

### ABEX-Index

Die Indexziffer, die alle sechs Monate von der Vereinigung belgischer Sachverständiger (Association belge des Experts) im Auftrag der Berufsvereinigung der Versicherungsunternehmen festgesetzt wird.

### Verbraucherpreisindex

Die Indexziffer, die monatlich vom Wirtschaftsminister festgesetzt wird und die Preisentwicklung einiger Dienstleistungen und Konsumgüter wiedergibt.

### Zeichnungsindex

Die Indexziffer, die als solche in den besonderen Bedingungen angegeben wird.

## Informationsträger

Alle Mittel, die dazu bestimmt sind, Informationen festzuhalten, wie Pläne, Modelle, Bücher, Dokumente, Filme, Bänder, Platten und USB-sticks und Speicherkarten.

## Juwelen

Als Schmuckstück dienende Gegenstände, die ganz oder teilweise aus Edelmetall bestehen (unter anderem Gold, Silber oder Platin), oder solche, die einen oder mehrere Edelsteine (unter anderem Diamant, Smaragd, Rubin oder Saphir) oder eine oder mehrere Natur- oder Zuchtperlen enthalten. Uhren, die

mindestens eines dieser Materialien enthalten, werden als Schmuck angesehen.

## Keller

Jeder Raum, dessen Boden sich mehr als 50 cm unter dem Niveau des Haupteingangs, der zu den Wohnräumen des Gebäudes führt, befindet.

Einen Raum, der dauerhaft als Wohnung oder zur Ausübung eines Berufs eingerichtet ist, sehen wir nicht als einen Keller an.

## Kraftfahrzeuge und ihre Anhänger

**Kraftfahrzeuge:** Kraftfahrzeuge mit einem Hubraum von mehr als 50 cm<sup>3</sup> oder einer maximalen Nenndauerleistung von mehr als 4 kW, die konzipiert und gebaut sind, um Personen und/oder Güter zu befördern, wie Personenwagen, Kombiwagen, Motorräder und Lieferwagen. Selbstfahrende Werkzeuge fallen deshalb nicht unter diesen Begriff.

Das Zubehör, die Ausstattung und Einzelteile, die nicht vom Kraftfahrzeug getrennt benutzt werden, wie ein Autoradio, ein Kindersitz, ein Gepäckträger, Dachkoffer, Felgen, gelagerte Winter- und Sommerreifen, gehören auch zum Kraftfahrzeug.

**Anhänger:** der von einem Kraftfahrzeug gezogene Wagen, wie Trailer, Wohnwagen und Auflieger, für den im losgekoppelten Zustand ein eigenes amtliches Kennzeichen erforderlich ist.

## Naturkatastrophen

Dies sind folgende Ereignisse:

### Erdbeben:

eine natürliche Bewegung der Erdkruste, die:

- Güter, die gegen diese Gefahr versichert werden können, in einem Umkreis von 10 km um das versicherte Gebäude zerstört, zerbricht oder beschädigt oder
- mit einer Stärke von mindestens 4 auf der Richterskala registriert wurde;

sowie die Überschwemmungen, das Überlaufen oder der Rückstau der öffentlichen Kanalisation, die Erdbeben oder Bodensenkungen, die die Folge davon sind;

### Erdbeben und Bodensenkungen:

Ein Abgleiten von bedeutenden Erdmassen, das Güter zerstört oder beschädigt und ganz oder teilweise

auf ein anderes Naturereignis als ein Erdbeben oder eine Überschwemmung zurückzuführen ist.

### **Überschwemmung:**

- jedes Ereignis, bei dem Wasserläufe, Kanäle, Meere, Teiche oder Seen infolge von atmosphärischen Niederschlägen, Schnee- oder Eisschmelze, Deichbrüchen oder Flutwellen über die Ufer treten;
- das Abfließen von Wasser, das aus einer mangelnden Wasseraufnahme des Bodens infolge atmosphärischer Niederschläge hervorgeht sowie die sich daraus ergebenden Erdrutsche oder Bodensenkungen.

### **Rettungskosten**

Wie beschrieben im Gesetz vom 4. April 2014 über die Versicherungen:

Die Kosten, die sich sowohl aus den Maßnahmen ergeben, die wir zur Vermeidung oder Begrenzung der Folgen des *Schadensfalls* verlangt haben, als auch aus den dringenden und vertretbaren Maßnahmen, die Sie aus eigener Initiative ergriffen haben, um bei einer bevorstehenden Gefahr einen *Schadensfall* zu vermeiden oder, sobald der *Schadensfall* eintritt, dessen Folgen zu vermeiden oder zu begrenzen, werden, sofern diese Kosten unter sorgfältiger Erwägung entstanden sind, vom Versicherer getragen, auch dann, wenn die unternommenen Versuche ergebnislos waren. Sie werden sogar zuzüglich zu den versicherten Beträgen von uns übernommen. Für andere Haftpflichtversicherungen als die im Gesetz vom 21. November 1989 über die Haftpflichtversicherung in Bezug auf Kraftfahrzeuge und als die Sachversicherungsverträge kann der König die im ersten Absatz dieses Artikels erwähnten Kosten begrenzen.

### **Schadensfall**

Jedes Ereignis, das einen Schaden verursacht hat und eine Deckung in der Police veranlassen kann. Die Gesamtheit des Schadens, der auf dieselbe Schadensursache zurückzuführen ist, betrachten wir als einen einzigen *Schadensfall*.

### **Abnutzung**

Die sachliche Wertminderung, die durch den Verlauf der Zeit und/oder durch die Benutzung verursacht

wird, ohne Berücksichtigung der buchhalterischen oder wirtschaftlichen Abschreibung.

### **Schnee- und Eisdruck**

Druck aufgrund einer kompakten Schnee- und/oder Eismasse sowie des Fallens oder des Verschiebens einer kompakten Schnee- und/oder Eismenge.

### **Sachschaden**

Jeder Schaden, der nicht aus Körperverletzungen hervorgeht. Sachschaden umfasst auch den Schaden immaterieller Art wie Gewinn- und Nutzungsausfall, moralischen Schaden und wirtschaftliche Verluste.

### **Studentenwohnung**

Das Zimmer oder das Studio, das Sie oder das bei Ihnen wohnende Kind für sein Studium mieten oder nutzen. Sie oder Ihr Kind wohnen während Ihrer/seiner Studienzzeit in diesem Zimmer oder Studio. Es spielt keine Rolle, wo sich die Studentenwohnung befindet.

### **Vandalismus**

Die böswillige Zerstörung oder Beschädigung von Gütern, auch mit dem Ziel, einen Diebstahl zu verüben. Dieser Begriff umfasst jedoch nicht:

- die Entwendung von Gütern;
- die Zerstörung oder Beschädigung von Gütern im Rahmen eines Arbeitskonflikts, Terrorismus oder Anschlags.

### **Sicherheitsschloss**

Ein Zylinderschloss oder ein elektrisches Schloss oder sonstiges Schloss, das mindestens die gleiche Sicherheit wie ein Zylinderschloss bietet. Die Zylinder des Sicherheitsschlusses ragen an der Außenseite weniger als 2 mm aus der Türverkleidung hervor oder sie werden durch Sicherheitsbeschläge geschützt, die nicht von außen demontierbar sind.

### **Baufällig**

Ein Gebäude wird als ganz oder teilweise baufällig betrachtet, wenn das Gebäude deutliche strukturelle Mängel aufweist. Dazu gehören Mängel sowohl an der Außen- als auch der Innenseite des Gebäudes, sowie Mängel am einschließlichen, jedoch nicht be-

schränkt auf den Zustand der Außenmauern, Fugen, Schornsteine, Dacheindeckung (inklusive Dachstuhl), Holzkonstruktionen im Außenbereich, Simse, Regennrinnen, Glas, Fußböden oder Decken.

### **Werte**

Geld, Münzen, Effekte, nicht eingesetzte Edelsteine und Perlen, Edelmetallbarren, Briefmarken, Aktien, Anleihen und andere Wertpapiere, und andere Zahlungsmittel mit Geldwert, die auf Inhaber lauten wie Mahlzeitschecks und Geschenkgutscheine.

### **Schwimmbad**

Innen- und Außenschwimmbäder, die (Bade-)Teiche, sofern sie ganz oder teilweise eingegraben sind und ihre Außenwand aus harten Materialien besteht; die Innen- und Außenwhirlpools, sofern sie aus harten Materialien bestehen.